

Gesetzentwurf¹

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

A. Problem und Ziel

Mittlerweile besteht nahezu einhelliger Konsens, dass das Restschuldbefreiungsverfahren für völlig mittellose Personen zu aufwändig ist, da diesem Verfahren zwingend ein weitgehend sinnentleertes Insolvenzverfahren vorzuschalten ist. Die Durchführung einer Gesamtvollstreckung erschöpft sich dabei in einem reinen Formalismus, da in diesen Fällen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit keiner Befriedigung für die Gläubiger zu rechnen ist. Im Interesse der überschuldeten Menschen, aber auch um die knappen Ressourcen der Justiz zu schonen, müssen einfachere Wege der Entschuldung gefunden werden.

Auch im Verbraucherinsolvenzverfahren sind weitere Anpassungen erforderlich, die das Verfahren flexibler, effektiver und weniger aufwändig gestalten sollen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht ein besonderes Entschuldungsverfahren für völlig mittellose Schuldner vor, das nicht wie die Restschuldbefreiung nach den §§ 286 ff. Insolvenzordnung das Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens voraussetzt. Für dieses deutlich weniger aufwändige Verfahren ist vorgesehen, dass keine Verfahrenskosten vom Schuldner erhoben werden. Sie wären ohnehin in der Regel uneinbringlich. Zum Schutz der Gläubigerinteressen ist das Entschuldungsverfahren nicht als Gesamtvollstreckungsverfahren ausgestaltet und weniger weit reichend als eine Restschuldbefreiung. Im Übrigen enthält der Gesetzentwurf noch Vorschriften, um das Verbraucherinsolvenz- und das Restschuldbefreiungsverfahren effektiver auszugestalten. Im Verbraucherinsolvenzverfahren wird vorgesehen, den außergerichtlichen und gerichtlichen Einigungsversuch zusammenzuführen, um die Einigungschancen zu erhöhen. Die Gläubigerrechte werden gestärkt, um die missbräuchliche Inanspruchnahme des Verfahrens zu verhindern. Die Versagung einer Restschuldbefreiung wird gegenüber dem „unredlichen Schuldner“ erleichtert.

C. Alternativen

Beibehaltung der Verfahrenskostenstundung.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Bund

a) Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

b) Vollzugsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten.

2. Länder

a) Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

¹ Stand: 02.03.2006

Keine.

b) Vollzugsaufwand

Durch die Einführung des Entschuldungsverfahrens kann ein gewisser Mehraufwand bei den Insolvenzgerichten entstehen, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die im masselosen Verbraucherinsolvenzverfahren der Treuhänder erledigt hat. Durch den Verzicht auf eine Stundung der Verfahrenskosten, aber auch durch die Verfahrenserleichterungen im Verbraucherinsolvenz- und im Restschuldbefreiungsverfahren, werden andererseits die Justizhaushalte der Länder deutlich entlastet, ohne dass sich dies quantifizieren ließe, da insbesondere die Rückflüsse nicht gesondert erfasst werden.

E. Sonstige Kosten

Durch die Neuausgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens werden Anreize für den Schuldner gesetzt, erhebliche Anstrengungen zu einer Befriedigung der Gläubiger zu unternehmen. Es dürfte deshalb mit einer nicht quantifizierbaren Entlastung der Unternehmen zu rechnen sein.

Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

vom....

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4a bis 4d werden aufgehoben.
2. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder die Kosten nach § 4a gestundet werden“ gestrichen.
3. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 270 bleibt unberührt.“
4. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Liegen die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 1 vor, kann das Gericht im Eröffnungsbeschluss bestimmen, dass die Forderungen binnen einer Notfrist von drei Monaten anzumelden sind.“
5. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Liegen die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 1 vor, kann das Gericht einen Prüfungstermin bestimmen.“
6. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. In § 73 Abs. 2 werden die Wörter „§ 63 Abs. 2 sowie die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

8. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt.

„(2) Wird, nachdem eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans erfolglos versucht worden ist, ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 eröffnet, beträgt die in Satz 1 genannte Frist drei Monate.“

9. In § 207 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder die Kosten nach § 4a gestundet werden“ gestrichen.

10. Die Überschrift vor § 286 wird folgt gefasst:

„Achter Teil

Restschuldbefreiung, Entschuldung

Erster Abschnitt

Restschuldbefreiung“

11. In § 289 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Schlusstermin“ gestrichen.

12. § 290 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„In dem Beschluss ist die Restschuldbefreiung von Amts wegen oder auf einen spätestens im Schlusstermin gestellten Antrag eines Insolvenzgläubigers zu versagen, wenn“.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der Schuldner wegen einer zum Nachteil des Antrag stellenden Insolvenzgläubigers begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, sofern der der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestand dem Eigentum oder dem Vermögen zu dienen bestimmt ist.“

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner

a) Restschuldbefreiung erteilt oder nach §§ 290, 296, 297 oder § 297a versagt worden ist oder

b) dem Schuldner Entschuldung erteilt oder nach § 303a Abs. 2 Satz 2, § 303f Abs. 1 Satz 2 versagt worden ist,“

dd) In Nummer 5 werden die Wörter „während des Insolvenzverfahrens“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Gericht kann ohne Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung nur versagen, wenn ein Versagungsgrund offenkundig ist.“

13. In § 291 Abs. 1 wird die Angabe „§ 297 oder § 298“ durch die Wörter „den §§ 297, 297a oder § 298“ ersetzt.

14. § 292 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „, sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beordnung eines Rechtsanwalts berichtet sind“ gestrichen.

b) Satz 5 wird aufgehoben.

15. § 293 Abs.2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.“

16. § 296 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Restschuldbefreiung“ die Wörter „von Amts wegen oder“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Versagung von Amts wegen gelten Satz 2 und § 290 Abs. 3 entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „über den Antrag“ gestrichen.

17. § 297 wird wie folgt gefasst:

„§ 297

Insolvenzstraftaten

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung von Amts wegen oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung

a) wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c StGB rechtskräftig verurteilt wird oder

b) wegen einer zum Nachteil des Antrag stellenden Insolvenzgläubigers begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, sofern der der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestand dem Eigentum oder dem Vermögen zu dienen bestimmt ist.

(2) § 296 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 3 gilt entsprechend.

18. Nach § 297 wird folgender § 297a eingefügt:

„§ 297a

Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe

(1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers oder von Amts wegen versagt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung, wenn sich während der Laufzeit der Abtretungserklärung herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 vorgelegen hat. Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versagungsgrund dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.

(2) Für die Versagung von Amts wegen gelten Satz 2 und § 290 Abs. 3 entsprechend.“

19. § 298 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder ihm dieser entsprechend § 4a gestundet wird“ gestrichen.

20. In § 299 wird

die Angabe „§ 296, 297 oder § 298“ durch die Wörter „den §§ 296, 297, 297a oder § 298“ ersetzt.

21. § 300 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht hat über die Erteilung der Restschuldbefreiung vorzeitig zu entscheiden, wenn

1. zwei Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und die Insolvenzgläubiger während des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens mindestens 40% ihrer im Schlussverzeichnis aufgenommenen Forderungen erhalten haben oder
2. vier Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und die Insolvenzgläubiger während des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens mindestens 20% ihrer im Schlussverzeichnis aufgenommenen Forderungen erhalten haben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung von Amts wegen oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 3, des § 297 oder des § 297a vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.“

22. § 302 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung oder aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte;“

23. In § 303 Abs.1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter :

„oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung wegen einer der in § 297 Abs. 1 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist“ eingefügt.

24. Nach § 303 wird folgender zweiter Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt Entschuldungsverfahren

§ 303a Antrag des Schuldners

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er ein Entschuldungsverfahren beantragen, wenn er zahlungsunfähig ist und sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten eines Insolvenzverfahrens zu decken. Von der Entschuldung werden nur Forderungen erfasst, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Insolvenzforderungen wären.

(2) Mit dem schriftlich einzureichenden Antrag hat der Schuldner Verzeichnisse und Erklärungen entsprechend § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegen; § 305 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen eines in § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Versagungsgrundes vorliegen und ob ihm bereits einmal eine Entschuldung erteilt oder nach § 303f versagt worden ist. Liegen die tatsächlichen Voraussetzungen eines solchen Versagungsgrundes vor oder wurde ihm bereits einmal eine Entschuldung erteilt oder nach § 303f versagt, ist der Antrag zurückzuweisen.

(3) Mit dem Antrag hat der Schuldner die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 vorzulegen, dass eine Einigung mit den Gläubigern offensichtlich aussichtslos war.

§ 303b Eidesstattliche Versicherung

(1) Der Schuldner hat gegenüber dem Insolvenzgericht zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die in den Verzeichnissen nach § 303a Abs. 2 Satz 1 und 2 enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. Die §§ 478 bis 480, 483 der Zivilprozessordnung und § 296 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

(2) Der Schuldner ist dabei auch über Bedeutung und Ablauf des Entschuldungsverfahrens sowie über seine Obliegenheiten nach § 303e zu belehren.

§ 303c Beteiligung der Gläubiger

(1) Ist der Antrag zulässig, stellt das Gericht den vom Schuldner benannten Gläubigern den Antrag und die Vermögensübersicht mit der Belehrung zu, dass der Schuldner die Erfüllung der aufgeführten Forderungen spätestens nach Ablauf einer Frist von acht Jahren verweigern kann und fordert die Gläubiger auf, innerhalb einer Notfrist von einem Monat dem Gericht mitzuteilen, ob ein Versagungsantrag gestellt wird, weil Versagungsgründe entsprechend § 290 Abs. 1 vorliegen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

(2) Die Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse nach § 303a Abs. 1 Satz 2 beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind.

§ 303d Entscheidung über den Entschuldungsantrag

(1) Wird ein Versagungsantrag nach § 303c nicht gestellt oder wird ihm nicht stattgegeben, stellt das Gericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner die Erfüllung der im Forderungsverzeichnis aufgeführten Forderungen spätestens nach Ablauf einer Frist von acht Jahren verweigern kann, wenn die Entschuldung nicht nach § 303f versagt wird. Der Lauf der Frist beginnt mit der Stellung des Antrags nach § 303a Abs. 1.

(2) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Gläubiger, der die Versagung der Entschuldung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu.

§ 303e Obliegenheiten des Schuldners

Dem Schuldner obliegt es, während der Frist von acht Jahren

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
2. unverzüglich die in dem Verzeichnis nach § 303a Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Gläubiger schriftlich zu unterrichten oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, wenn er pfändbares Vermögen mit einem Wert von über 1 500 Euro erwirbt;
3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich den in dem Verzeichnis nach § 303a Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Gläubigern mitzuteilen, auf Verlangen eines solchen Gläubigers Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche und über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen sowie ihm über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben; § 97 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 303f Versagung der Entschuldung

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Entschuldung auf Antrag eines Gläubigers, wenn der Schuldner während der Frist von acht Jahren eine seiner Obliegenheiten verletzt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger beantragt, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides statt zu versichern. § 296 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Das Gericht versagt die Entschuldung auf Antrag eines Gläubigers, wenn der Schuldner während der Frist von acht Jahren wegen einer der in § 297 Abs. 1 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wird.

(3) Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung oder die Straftat dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 glaubhaft gemacht werden. Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Schuldner und die Gläubiger zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

§ 303g

Wirkung der Entschuldung

Wird die Entschuldung wirksam, wirkt sie gegen die Gläubiger, die in dem Verzeichnis nach § 303a Abs. 2 aufgeführt sind, hinsichtlich ihrer im Forderungsverzeichnis genannten Forderungen. § 301 Abs. 2 und 3 sowie § 302 gelten entsprechend. Die Feststellung, ob eine Forderung von der Entschuldung berührt wird, erfolgt außerhalb des Entschuldungsverfahrens.

§ 303h

Widerruf der Entscheidung über die Entschuldung

(1) Auf Antrag eines von der Entschuldung betroffenen Gläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Entscheidung nach § 303d Abs. 1, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt hat oder während der Dauer des Entschuldungsverfahrens wegen einer der in § 297 Abs. 1 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Entschuldung gestellt wird und wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und dass der Gläubiger während der Dauer des Entschuldungsverfahrens keine Kenntnis von ihnen hatte.

(3) Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

§ 303i

Einstellung oder Unterbrechung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen²

1. Alt.

Das Insolvenzgericht kann Maßnahmen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Schuldner bis zu drei Monaten untersagen oder einstweilen einstellen, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er in dieser Frist die Mittel zur Abdeckung der Kosten für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufbringen kann.

2. Alt.

² Der Arbeitsgruppe werden mehrere Alternativen zur Entscheidung angeboten

Für die in dem Verzeichnis nach § 303a Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Gläubiger ist die Zwangsvollstreckung nicht zulässig in

1. Arbeitseinkommen des Schuldners,
2. diesem gleichstehende Bezüge,
3. Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind,
4. ein Guthaben des Schuldners auf einem nur für ihn bei einem Kreditinstitut geführten Konto, auf das die unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Einkünfte überwiesen werden.

3. Alt.

Auf Antrag des Schuldners kann das Insolvenzgericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner nach § 303b nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat.

4. Alt.

Das Insolvenzgericht kann Maßnahmen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner nach § 303b nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat.

5. Alt.

Artikel X

Änderung der Zivilprozessordnung

Nach § 807 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202) wird folgender § 807a eingefügt:

„§ 807a

Einstellung oder Unterbrechung der Zwangsvollstreckung

Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat.“

§ 303j

Überleitung in ein anderes Verfahren

(1) Wird während des Entschuldungsverfahrens ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, ist das Entschuldungsverfahren durch Beschluss des Insolvenzgerichts einzustellen. Die Verzeichnisse nach § 303a Abs. 1 Satz 2 sind für das Insolvenzverfahren zu ergänzen.

(2). Wird im Anschluss an das Insolvenzverfahren ein Verfahren nach den §§ 286 bis 303 durchgeführt, wird bei Verbindlichkeiten, die im Forderungsverzeichnis nach § 303a Abs. 2 aufgeführt sind, die während des Entschuldungsverfahrens verstrichene Zeit bei der Berechnung der Frist nach § 287 Abs. 1 Satz 2 angerechnet.“

25. Die Überschrift vor § 304 wird wie folgt gefasst:

„Neunter Teil

Verbraucherinsolvenzverfahren“

26. § 304 wird wie folgt gefasst:

„§ 304
Grundsatz

Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.“

27. Die Überschrift vor § 305 wird gestrichen.

28. § 305 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist oder offensichtlich aussichtslos war; offensichtlich aussichtslos ist eine Einigung, wenn die Gläubiger im Rahmen einer Schuldenbereinigung voraussichtlich nicht mehr als fünf vom Hundert ihrer Forderungen erhalten hätten oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind;“

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „einen Schuldenbereinigungsplan“ durch die Wörter „den Schuldenbereinigungsplan oder eine Bescheinigung, dass eine Einigung offensichtlich aussichtslos ist“ und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. den Antrag auf Zustimmungsersetzung (§ 305a) oder die Erklärung, dass Zustimmungsersetzung nicht beantragt werden soll.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat der Schuldner die amtlichen Vordrucke nach Absatz 5 nicht vollständig ausgefüllt abgegeben, fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats, im Falle des § 306 Abs. 3 Satz 3 binnen drei Monaten, nach, ist sein Antrag als unzulässig zu verwerfen. Gegen diese Entscheidung steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Verfahren nach diesem Abschnitt“ gestrichen.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

29. § 305a wird wie folgt gefasst:

„§ 305a Antrag auf Zustimmungsersetzung

(1) Hat sich ein Gläubiger zu dem Schuldenbereinigungsplan nicht geäußert oder ihn abgelehnt, kann der Schuldner die Ersetzung der Zustimmung durch das Insolvenzgericht beantragen. Als Ablehnung des Schuldenbereinigungsplans gilt es auch, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.

(2) Mit dem Antrag hat der Schuldner den Schuldenbereinigungsplan vorzulegen. Dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens, Einkommens und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.

(3) Der Antrag auf Zustimmungsersetzung ist zulässig, wenn den Schuldenbereinigungsplan weniger als die Hälfte der benannten Gläubiger ausdrücklich abgelehnt hat und die Summe der Ansprüche der ablehnenden Gläubiger weniger als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger beträgt. Dem Antrag sind die eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger sowie die Erklärung beizufügen, dass die Vermögensübersicht und der Schuldenbereinigungsplan allen darin genannten Gläubigern in der dem Gericht vorliegenden Fassung übersandt wurden.“

30. § 306 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Schuldner einen Antrag auf Zustimmungsersetzung gestellt, ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Zustimmungsersetzung. Dieser Zeitraum soll drei Monate nicht überschreiten.“

31. Die §§ 307 und 308 werden wie folgt gefasst:

„§ 307 Zustellung an die Gläubiger

Ist der Antrag auf Zustimmungsersetzung zulässig, stellt das Insolvenzgericht den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht den vom Schuldner genannten Gläubigern, die dem Schuldenbereinigungsplan nicht zugestimmt haben, zu und fordert diese auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu dem Schuldenbereinigungsplan und zu dem Antrag auf Zustimmungsersetzung Stellung zu nehmen; die Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind. Zugleich ist ihnen mit ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 308 Gelegenheit zu geben, binnen der Frist nach Satz 1 die Gründe, die nach § 309 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen, glaubhaft zu machen.

§ 308

Annahme des Schuldenbereinigungsplans

(1) Geht binnen der Frist nach § 307 Abs. 1 Satz 1 bei Gericht die Stellungnahme eines in dem Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Gläubigers nicht ein, gilt dies als Einverständnis mit dem Schuldenbereinigungsplan. Haben danach alle Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt oder werden die fehlenden Zustimmungen nach § 309 ersetzt, stellt das Insolvenzgericht die Annahme des Schuldenbereinigungsplans durch Beschluss fest. Andernfalls weist es den Antrag auf Zustimmungsersetzung zurück.

(2) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und dem Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt wird, die sofortige Beschwerde zu.

(3) Der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs im Sinn des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung. Soweit Forderungen in dem Verzeichnis des Schuldners nicht enthalten sind, können die Gläubiger von dem Schuldner Erfüllung verlangen. Dies gilt nicht, soweit ein Gläubiger den Angaben über seine Forderung in dem beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis nicht innerhalb der gesetzten Frist widersprochen hat, obwohl ihm der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war; insoweit erlischt die Forderung. Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung von Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen.“

32. § 309 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat dem Schuldenbereinigungsplan mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zugestimmt und beträgt die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger, ersetzt das Insolvenzgericht in dem Beschluss über die Feststellung der Annahme des Schuldenbereinigungsplans die Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan durch eine Zustimmung.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Gründe, die nach Absatz 1 Satz 2 einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen, sind glaubhaft zu machen.

(3) Macht ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft, aus denen sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob eine vom Schuldner angegebene Forderung besteht oder sich auf einen höheren oder niedrigeren Betrag richtet als angegeben, und hängt vom Ausgang des Streits ab, ob der Gläubiger im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern angemessen beteiligt wird (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1), kann die Zustimmung dieses Gläubigers nicht ersetzt werden.“

33. Die Überschrift vor § 311 wird gestrichen.

34. Die §§ 312 bis 314 werden aufgehoben.

Artikel 2 **Änderung des Rechtspflegergesetzes**

§ 18 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird nach der Angabe „297“ die Angabe „297a“ eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer 3 wird eingefügt

„3. bei einem Antrag des Schuldners auf Erteilung der Entschuldung die Versagung der Entschuldung auf Antrag eines Gläubigers nach § 303d Abs. 1 oder nach § 303f sowie deren Widerruf nach § 303h der Insolvenzordnung.“

3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Artikel 3 **Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

In § 48 Abs. 1 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) wird die Angabe „des § 4a Abs. 2 der Insolvenzordnung,“ gestrichen.

Artikel 4 **Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung**

Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2569), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c) wird das Wort „oder“ nach dem Komma gestrichen.

b) Der Punkt am Ende von Buchstabe d) wird durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

c) Folgender neuer Buchstabe e) wird angefügt:

„e) die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind.“

2. In § 9 wird Satz 3 aufgehoben.

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren

Werden in einem Verfahren nach dem Neunten Teil die Unterlagen nach § 305 Abs.1 Nummer von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt, ermäßigt sich die Vergütung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 auf 800 Euro.“

4. In § 16 Abs. 2 wird Satz 3 aufgehoben.

Artikel 5³ **Änderung der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung**

Die Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung vom 17. Februar 2002 (BGBl. I S. 703) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Wörter „das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs“ durch die Wörter „den Einigungsversuch“ ersetzt.

b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Antrag auf Zustimmungsersetzung nach § 305 Abs. 1 Nr. 5 der Insolvenzordnung,“

2. In § 2 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Verwendung einer abweichenden Anlage 7 A.“

3. In der Anlage werden die Vordrucke nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b, d, e, f, und h sowie das Hinweisblatt nach § 1 Abs. 2 jeweils durch die Vordrucke ersetzt, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt sind.

Artikel 6 **Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:

„§ 23 Insolvenz- und Entschuldungsverfahren“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

³ Bei den Änderungen der Vordruckverordnung muss noch das Entschuldungsverfahren berücksichtigt werden.

„§ 23
Insolvenz- und Entschuldungsverfahren“

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „(§§ 296, 297, 297a, 300 und 303 der Insolvenzordnung)“ die Wörter „oder der Entschuldung (§§ 303f und 303h der Insolvenzordnung)“ eingefügt.

3. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 2 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 5 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5 Restschuldbefreiung und Entschuldung“

- b) In Teil 2 Hauptabschnitt 3 wird die Überschrift von Abschnitt 5 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Restschuldbefreiung und Entschuldung“

- c) Nummer 2350 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2350	Entscheidung über den Antrag eines Gläubigers auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 296, 297, 297a, 300, 303 InsO) oder der Entschuldung (§§ 303f, 303h InsO)	30,00 EUR“

- d) Der Vorbemerkung 9 von Teil 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auslagen, die im Entschuldungsverfahren nach der Insolvenzordnung entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit sie dem Schuldner zur Last fallen.“

Artikel 7 **Änderung der Justizbeitreibungsordnung**

In § 1 Abs.1 Nummer 4a der Justizbeitreibungsordnung vom 11.März 1937 (RGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 32 des Gesetzes vom 5. Mai .2004 (BGBl I S.718) werden die Wörter „oder nach § 4b der Insolvenzordnung“ gestrichen.

Artikel 8 **Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

„§ 28 Gegenstandswert im Insolvenz- und Entschuldungsverfahren“

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Gegenstandswert im Insolvenz- und Entschuldungsverfahren“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren

1. der Nummer 3313,

2. der Nummer 3317, soweit sie nicht im Entschuldungsverfahren entsteht, sowie

3. im Fall der Beschwerde gegen den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Nummern 3500 und 3513 des Vergütungsverzeichnisses

werden, wenn der Auftrag vom Schuldner erteilt ist, nach dem Wert der Insolvenzmasse (§ 58 des Gerichtskostengesetzes) berechnet.“

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „im Insolvenzverfahren“ die Wörter „und im Entschuldungsverfahren“ eingefügt.

3. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5 Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung“

b) In Teil 3 Abschnitt 3 wird die Überschrift von Unterabschnitt 5 wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5
Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, Verteilungsverfahren nach der
Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung“

c) Nummer 3317 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„3317	Verfahrensgebühr für das Insolvenzverfahren oder das Entschuldungsverfahren. (1) Die Gebühr entsteht auch im Verteilungsverfahren nach der SVertO. (2) Die Gebühr für das Entschuldungsverfahren wird im Fall des § 303j InsO auf die Gebühr für ein nachfolgendes Insolvenzverfahren angerechnet.	1,0“

d) In Nummer 3321 werden im Gebührentatbestand nach dem Wort „Restschuldbefreiung“ die Wörter „oder der Entschuldung“ eingefügt.

Artikel 9 Änderung der Abgabenordnung

In § 251 Abs.2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird die Angabe „308 Abs.1“ durch die Angabe „308 Abs.3“ ersetzt.

Artikel 10 Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Nach Artikel 103b des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502) geändert worden ist, wird folgender Artikel 103c eingefügt:

„Artikel 103c

Überleitungsvorschrift

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 9] eröffnet worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A) Allgemeiner Teil

I. Neukonzeption eines Entschuldungsverfahrens

1. Ausgangsüberlegung

In Fachkreisen, aber auch im politischen Raum haben sich in jüngerer Zeit die kritischen Stimmen deutlich vermehrt, die in der gegenwärtigen Entschuldung völlig mittelloser Personen über ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung lediglich einen aufwändigen Formalismus sehen, der erhebliches Personal sowohl in der Justiz als auch bei den Schuldnerberatungsstellen bindet, ohne dass in diesen Fällen das Verfahren ein nennenswertes Ergebnis zeigen würde. Nach dem geltenden Recht ist auch in den Fällen, in denen von vornherein feststeht, dass ein Gesamtvollstreckungsverfahren keinen Ertrag für die Gläubiger bringen wird, ein Insolvenzverfahren mit seinen zahlreichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zustellungen und Terminen durchzuführen. Ist der Schuldner jedoch nicht einmal in der Lage, die Verfahrenskosten aufzubringen, so wird das eigentliche Ziel des Insolvenzverfahrens, eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung zu realisieren, vollständig verfehlt. Dieser Befund hat die Justizministerinnen und Justizminister veranlasst, im November 2004 anlässlich ihrer Herbstkonferenz den hohen Aufwand dieser Verfahren bei den Insolvenzgerichten zu kritisieren, dem kein ausreichender Ertrag gegenüberstehe. Sie haben sich deshalb für die Entwicklung geeigneter Lösungsvorschläge ausgesprochen und die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform der Verbraucherentschuldung“ eingesetzt.

Hat der Schuldner nach den Vorgaben des § 304 InsO ein Verbraucherinsolvenzverfahren zu durchlaufen, so hat er nach geltendem Recht zwingend einen außergerichtlichen Einigungsversuch mit seinen Gläubigern zu unternehmen. Angesichts der Komplexität des Verfahrens suchen die Schuldner regelmäßig die Unterstützung einer Schuldnerberatungsstelle. Damit werden die knappen Ressourcen dieser Stellen für einen Aufwand gebunden, dem in den sog. „Nullplanverfahren“ kein nennenswerter Ertrag gegenübersteht. Dies ist besonders bedauerlich, da die öffentlichen Mittel zur Förderung der Schuldenberatungsstellen zunehmend zurückgefahren werden.

Selbst wenn es bei Verabschiedung der Insolvenzordnung im Jahre 1994 zur Steigerung der Akzeptanz des für das deutsche Recht völlig neuen Instituts der Restschuldbefreiung geboten gewesen sein sollte, zwingend das Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens vorauszusetzen, so hat insofern ein breiter Bewusstseinswandel stattgefunden. An der Notwendigkeit,

ein geeignetes Verfahren vorzusehen, um überschuldeten Personen einen wirtschaftlichen Neuanfang zu eröffnen, werden heute kaum noch Zweifel laut.

Verfügt ein Schuldner noch über Vermögenswerte, die allerdings nicht ausreichen, alle seine Verbindlichkeiten zu bedienen, so ist eine Restschuldbefreiung nur gerechtfertigt, wenn sein pfändbares Einkommen und sein Vermögen verwertet werden und der Erlös in einem geordneten Verfahren an die Gläubiger verteilt wird. Dies ist die typische Situation der Insolvenz, in der eine unzureichende Haftungsmasse unter Beachtung des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung für die Gläubigerbefriedigung verwandt wird. Dieses Verfahren bietet die Gewähr dafür, dass das Vermögen des Schuldners sorgfältig ermittelt wird und eine Forderungsfeststellung erfolgt, die als Grundlage der gleichmäßigen, gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung dienen kann. Der in dem anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren vorgesehene Verzicht der Gläubiger, ihre Forderungen während und nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Vollstreckungswege durchzusetzen, setzt quasi als Kompensation eine Redlichkeitsprüfung und das Bemühen des Schuldners voraus, bestimmte Obliegenheiten im Interesse einer bestmöglichen Gläubigerbefriedigung zu erfüllen.

Auch bei den Regelungen zur Restschuldbefreiung und zum Verbraucherinsolvenzverfahren sind aufgrund der steigenden Zahlen Anpassungen erforderlich, die eine Entlastung für die Gerichte und die Verfahrensbeteiligten schaffen. Nachdem in der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Restschuldbefreiung als eine neue Chance für redliche Schuldner wahrgenommen wird, verstärkt sich auch die Diskussion, wie einem Missbrauch dieses Verfahrens besser vorgebeugt werden kann. Dies wurde zum Anlass genommen, die Regelungen zur Versagung der Restschuldbefreiung zu überprüfen und eine Versagung bei missbräuchlicher Inanspruchnahme des Verfahrens zu erleichtern.

2. Wesentliche Leitlinien des Entschuldungsverfahrens

Ist jedoch ein die Verfahrenskosten deckendes Vermögen des Schuldners nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten, dass ein Insolvenzverwalter im Wege der Anfechtung neue Masse zu schaffen vermag, so ist der erhebliche Aufwand, den das Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens erfordert, nicht gerechtfertigt, wenn auch ein alternatives, weniger aufwändiges Verfahren unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten zu einer nachhaltigen Entschuldung führen kann. Dabei dürfen jedoch die Interessen der Gläubiger nicht der Verfahrensökonomie geopfert werden. Vielmehr ist eine Verfahrensgestaltung zu wählen, die auch den Erfordernissen der materiellen Gerechtigkeit genügt. Angesichts der Passivität, die manche Schuldner in dem gegenwärtigen Restschuldbefreiungsverfahren zeigen, sollte die wesentliche Verantwortung für den Fortgang des Entschuldungsverfahrens dem Schuldner überantwortet werden.

Obwohl dieses Verfahren nicht der Gläubigerbefriedigung dient, sollte es in der Insolvenzordnung geregelt werden, da ein flexibles Überwechseln vom Entschuldungs- in das Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung möglich sein sollte. Daraus ergibt sich auch zwingend, dass ein Entschuldungsverfahren gegenüber einem Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung subsidiär ist.

a) Angemessener Ausgleich der involvierten Interessen

Im Vordergrund haben die Interessen der Gläubiger zu stehen, da die Entschuldung massiv in ihre Rechte eingreift. Erfüllt ein Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht, so hat der Staat, um die Eigeninitiative der Gläubiger zurückzudrängen, ein effektives Verfahren zur Haftungsrealisierung zur Verfügung zu stellen. Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Gläubiger aus, so findet eine Gesamtvollstreckung statt. Ist der Schuldner jedoch nachweislich völlig mittellos, so bedarf es keines Insolvenzverfahrens. In dieser Situation wird den Interessen der Gläubiger bereits dann hinreichend Genüge getan, wenn eine sorgfältige Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners erfolgt, die es den Gläubigern ermöglicht, die Werthaltigkeit ihrer Forderungen und die Aussichten auf eine künftige Befriedigung abschätzen zu können. Soll bei völlig vermögenslosen Schuldnern eine Entschuldung ohne Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens gewährt werden, so muss den Gläubigern in etwa die gleiche Gewissheit über die Vermögensverhältnisse des Schuldners verschafft werden können wie in einem formalen Insolvenzverfahren.

Das Interesse des Schuldners ist darauf gerichtet, in einem möglichst unkomplizierten Verfahren eine Entschuldung von seinen Verbindlichkeiten zu erhalten, ohne dass seine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr übermäßig eingeschränkt wird. Für ihn wäre es deshalb wünschenswert, wenn das Entschuldungsverfahren möglichst ohne die „Prangerwirkung“ einer öffentlichen Bekanntmachung abgewickelt werden könnte.

Das Verfahren hat aber nicht nur einen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und seiner Gläubiger zu finden, sondern muss auch dem allgemeinen Interesse des Wirtschaftsverkehrs genügen, um etwa den Grundsatz *pacta sunt servanda* nicht vollständig zu entwerten. Dies wird gewährleistet, wenn zwei Gesichtspunkten angemessen Rechnung getragen wird. Zum einen darf – wie es bereits in § 1 Satz 2 InsO deutlich zum Ausdruck kommt – nur dem redlichen Schuldner die Rechtswohltat einer Entschuldung zuteil werden. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen Zugang zu dem Entschuldungsverfahren haben, die nicht einmal die Verfahrenskosten aufbringen können. Da in dem Verfahren kein Insolvenzverwalter resp. Treuhänder die Vermögensverhältnisse des Schuldners ermit-

telt, müssen dem Gläubigern ausreichende Mittel an die Hand gegeben werden, um sich selbst ein Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners verschaffen zu können.

b) Verfassungsrechtliche Bedenken

Eine der grundlegenden Weichenstellungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist es, bei dem Entschuldungsverfahren einen gewissen Abstand zum Restschuldbefreiungsverfahren einzuhalten. Dies ist gerechtfertigt, da das Entschuldungsverfahren lediglich eine Auffangfunktion zu erfüllen hat, um den Schuldnern zu einem wirtschaftlichen Neuanfang zu verhelfen, die trotz geminderter Verfahrenskosten und der sonstigen Hilfen nicht in der Lage sind, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu erreichen. Gleichzeitig sollen über dieses Konzept die Anreize richtig gesetzt werden, so dass als Regelfall wie bisher der Schuldner vor einer Restschuldbefreiung ein Insolvenzverfahren zu durchlaufen hat.

Gegen das Konzept eines gesonderten Entschuldungsverfahrens werden insbesondere Bedenken aus Artikel 3 GG und Artikel 20 GG (Sozialstaatsprinzip) hergeleitet. Eine unterschiedliche Behandlung von solchen Schuldnern, die noch die Verfahrenskosten aufbringen können und solchen, die völlig mittellos sind, würde den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung verletzen. Im Übrigen wären die negativen Wirkungen, die mit einem Entschuldungsverfahren verbunden sind, nicht mit dem Sozialstaatsprinzip vereinbar.

Es ist zwar zutreffend, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der allgemeine Gleichheitssatz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip gebietet, die prozessuale Stellung von Bemittelten und Unbemittelten weitgehend auszugleichen, so dass der unbemittelten Partei die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung im Vergleich zur bemittelten nicht unverhältnismäßig erschwert werden darf (vgl. etwa BVerfGE 63, 380, 394 f.). Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht aber auch entschieden, dass daraus keine vollständige Gleichstellung Unbemittelter mit Bemittelten, sondern nur eine weitgehende Angleichung gefordert werden darf. Dies hat um so mehr zu gelten, als die Differenzierung zwischen den Schuldnern, die die Verfahrenskosten aufbringen können, und völlig Mittellosen nicht etwa darin begründet ist, dass der völlig Mittellose die Verfahrenskosten nicht aufbringen kann, sondern dass diese völlige Mittellosigkeit eine neue Zielrichtung des Verfahrens gebietet. Da in diesem Verfahren keinerlei Gläubigerbefriedigung zu erwarten ist, gilt es letztlich nur noch den wirtschaftlichen Neuanfang des Schuldners so auszugestalten, dass die Interessen der Gläubiger im Wesentlichen gewahrt werden. Die Vermögensverhältnisse des Schuldners müssen somit aufgeklärt werden und es muss dafür Sorge getragen werden, dass nur der redliche Schuldner in den Genuss der Rechtswohltat einer Entschuldung kommt. Auch das Insolvenzverfahren kennt eine völlige Neuausrichtung der Verfahrensaus-

gestaltung und Verfahrensziele, wenn sich im eröffneten Verfahren Masseinsuffizienz herausstellt. Sind nicht einmal mehr die Verfahrenskosten gedeckt, so erfolgt unverzüglich die Einstellung des Verfahrens, wobei in Kauf genommen wird, dass dem Schuldner unverwertete Vermögensbestandteile zurückgegeben werden. Können zwar aus der Masse noch die Kosten des Verfahrens, nicht mehr jedoch die sonstigen Masseverbindlichkeiten gedeckt werden, so wird die Insolvenzmasse vor der Einstellung noch verwertet und der Erlös nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel an die Massegläubiger ausgekehrt. Für die unterschiedliche Ausgestaltung von Restschuldbefreiungs- und Entschuldungsverfahren ist somit ein zwingender sachlicher Grund gegeben. Der Gleichheitsgrundsatz kann es nicht gebieten, ein aufwendiges Verfahren unter Einschaltung eines kostenträchtigen Treuhänders durchzuführen, wenn von vornherein feststeht, dass dieses Verfahren für die Personen, für die es an sich zu dienen bestimmt ist, nämlich die Gläubiger, nichts erbringen wird. Über die Stundung der Verfahrenskosten würden letztlich öffentliche Mittel für ein sinnentleertes Verfahren vergeudet.

Auch die um zwei Jahre längere Entschuldungszeit im Verhältnis zur Wohlverhaltensperiode ist nicht geeignet, einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz zu begründen. Mit der längeren Verfahrenszeit wird dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass das Entschuldungsverfahren von vornherein nicht auf eine Gläubigerbefriedigung angelegt ist. Im Interesse der Gläubiger ist der Gesetzgeber gehalten, das Verfahren so auszugestalten, dass es einerseits nur von den wirklich mittellosen Personen angestrebt wird, andererseits es für die Schuldner einen wirksamen Anreiz schafft, das Insolvenzverfahren frühzeitig anzustrengen und nicht noch weiter in die Vermögenslosigkeit zu verfallen. Auch das Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 1 GG ist nicht geeignet, die Verfassungswidrigkeit des Entschuldungsverfahrens zu begründen. Zunächst ist es bereits sehr fraglich, ob dem Sozialstaatsprinzip der legislatorische Auftrag entnommen werden kann, ein Restschuldbefreiungsverfahren resp. ein Entschuldungsverfahren zu schaffen. Wenn sich der Gesetzgeber jedoch zur Institutionalisierung eines solchen Verfahrens entschließt, so ist ihm ein weitgehender Gestaltungsraum eröffnet, der durch das Sozialstaatsprinzip nicht eingeschränkt wird. Der diesem Prinzip zugrunde liegende Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber zielt primär auf den Abbau sozialer Ungleichheit, den Schutz der sozial und wirtschaftlich Schwächeren und auf die Schaffung der existenziellen Voraussetzungen für die Entfaltung von Freiheit ab. Ein konkretes Regelungsmodell für ein Entschuldungsverfahren kann ihm nicht entnommen werden. In welchen Formen und in welchem Umfang der Sozialstaat ausgeprägt wird, ist nach dem Kompetenzgefüge der Verfassung dem Gesetzgeber überantwortet (BVerfGE 8, 274, 329). Der insofern dem Gesetzgeber eingeräumte weite Gestaltungsraum wird durch das im Gesetzentwurf konzipierte Entschuldungsverfahren nicht verletzt.

c) Umsetzung der Leitlinien

Das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Verfahren, das auf den Beratungsergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ beruht, versucht den skizzierten Interessen angemessen Rechnung zu tragen.

aa) Beschränkte Entschuldungswirkung

Da es sich bei dem Entschuldungsverfahren nicht um ein Gesamtvollstreckungsverfahren handelt, werden nicht alle gegen den Schuldner bestehende Forderungen einbezogen, sondern nur die vom Schuldner benannten. Wollte man, wie nach § 301 Abs. 1 Satz 2 InsO bei einem Restschuldbefreiungsverfahren, auch die nicht benannten Gläubiger in die Entschuldungswirkung einbinden, so wäre eine aufwändigere und damit kostenträchtigere Verfahrensausgestaltung geboten, als sie der Gesetzentwurf vorsieht. Zumindest müsste verfahrensmäßig sichergestellt werden, dass allen Gläubigern eine ausreichende Möglichkeit geboten wird, von dem Verfahren und der Option einer Teilnahme Kenntnis zu erhalten. Im Interesse eines möglichst „schlanken“ Entschuldungsverfahrens hat sich deshalb die Bund-Länder-Arbeitsgruppe für eine limitierte Entschuldungswirkung ausgesprochen.

Gegen diesen Ansatz wird insbesondere von Seiten der Schuldnerberater eingewandt, viele Schuldner seien überfordert, die gegen sie bestehenden Forderungen erschöpfend aufzulisten.

Demgegenüber wertet es die Arbeitsgruppe angesichts der Passivität mancher Schuldner in den heutigen Verfahren als erwünschten Nebeneffekt eines solchen engeren Ansatzes, dass mit einer „Beibringungslast“ die Schuldner zu einer aktiveren Mitwirkung angehalten werden. Sieht sich der Schuldner der Gefahr ausgesetzt, bei einem unzureichenden Forderungsverzeichnis nur von einem Teil seiner Verbindlichkeiten entlastet zu werden, so wird er sich wohl eher um eine umfassende Aufklärung seiner Vermögensverhältnisse bemühen. In diesem Zusammenhang wird von der Arbeitsgruppe die Frage gestellt, ob der Schuldner tatsächlich auch von solchen Verbindlichkeiten entlastet werden muss, die ihn in der Vergangenheit so wenig beeinträchtigt haben, dass er sich ihrer nicht einmal erinnert.

Aus dem zweiten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung ergibt sich, dass bei einem durchschnittlichen Schuldner die „klassischen“ Gläubiger, Kreditinstitute, Versandhäuser, Versicherungen, Telefongesellschaften und Vermieter mit Abstand den größten Anteil ausmachen. Die Schuldner können sich somit regelmäßig durch Abfrage bei diesen Gläubigern ein nahezu vollständiges Bild über ihre Verschuldungssituation verschaffen. Die einschlägigen Untersuchungen haben auch ergeben, dass bei dem Großteil der Schuldner die

Gesamtzahl der Gläubiger nicht sehr hoch ist. Während 90% der Schuldner nicht mehr als 15 Gläubiger haben, sind es bei 75% nur 10 Gläubiger oder weniger.

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine Untersuchung über die Zuverlässigkeit von Forderungs- und Vermögensverzeichnissen zu verweisen, die von Schuldnerberatungsstellen vorgelegt werden. In 320 untersuchten Insolvenzverfahren an 8 unterschiedlichen Insolvenzgerichten konnte kein Fall festgestellt werden, in dem das von der Schuldnerberatungsstelle eingereichte Vermögensverzeichnis hinter der im späteren Verfahren festgestellten Masse zurückgeblieben war. Trotz öffentlicher Bekanntmachung meldeten sich auch keine neuen oder unbekannten Gläubiger. Es spricht somit viel dafür, dass durch die Einbindung der Schuldnerberatungsstellen weitgehend alle Gläubiger erfasst werden können.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob dem Schuldner zwar aufgegeben werden kann, seine Gläubiger und deren Forderungen zu benennen, gleichzeitig jedoch die Gläubiger zu verpflichten, entsprechend § 305 Abs. 2 Satz 2 InsO den Schuldner insofern zu unterstützen, als sie auf ihre Kosten eine schriftliche Aufstellung ihrer Forderungen gegen den Schuldner zu erteilen haben. Dieser Ansatz fand jedoch keine Unterstützung. Ausschlaggebend dafür war die Überzeugung, dass die Gläubiger an der Mitwirkung an einem Entschuldungsverfahren noch weit weniger Interesse haben werden als an der Teilnahme an einem Verbraucherinsolvenzverfahren nach geltendem Recht. Eine solche Verpflichtung der Gläubiger würde auch den oben skizzierten Ansatz des Entschuldungsverfahrens verwässern, über eine Beibringungslast den Schuldner zu einer erheblichen Mitwirkung im Verfahren zu bewegen. Im Übrigen spricht auch das bereits erwähnte Abstandsgebot zum Restschuldbefreiungsverfahren gegen eine Verpflichtung der Gläubiger zur Aufstellung ihrer Forderungen.

bb) Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung

Bereits die ersten Reaktionen auf das Konzept der Bund-Länder-Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass die Zulassung der Zwangsvollstreckung während des Entschuldungsverfahrens im Zentrum der Kritik steht. Nur über einen Vollstreckungsstopp könne eine wirtschaftliche und soziale Reintegration des Schuldners erreicht werden. Zur Begründung dieser Kritik wird weiter ausgeführt, bei einem noch weitgehend sozial integrierten Schuldner würden Vollstreckungsmaßnahmen den Arbeitsplatz gefährden. In diesem Zusammenhang wird etwa auf den Aufwand für die Lohnbuchhaltung des Arbeitgebers hingewiesen. Ein arbeitsloser Schuldner, bei dem nach Einstellung sofort Vollstreckungsmaßnahmen drohen, würde die Probezeit kaum erfolgreich durchlaufen können. Darüber hinaus würden Vollstreckungsmaßnahmen auch die Teilnahme des Schuldners am bargeldlosen Zahlungsverkehr gefährden. Insofern wird darauf hingewiesen, in der Vergangenheit hätten zahlreiche Kreditinstitute

eine Kontopfändung zum Anlass genommen, die Bankverbindung mit dem Schuldner zu beenden. Ein Schuldner, der sich jedoch bei seinem neuen Arbeitgeber mit dem Hinweis einführen muss, er verfüge leider über keine Bankverbindung, dürfte auf dem heutigen Arbeitsmarkt kaum Chancen haben.

Zu dieser Kritik ist zunächst anzumerken, dass sich ihre Hauptstoßrichtung nicht gegen die Zulassung von Vollstreckungsmaßnahmen während des Entschuldungsverfahrens richtet, sondern letztlich die Zwangsvollstreckung insgesamt in Frage stellt. Wenn dies so ist, so müssen diese Defizite jedoch nicht bei der Konzeption des Entschuldungsverfahrens, sondern bei den einzelnen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung behoben werden. Führt etwa eine Kontopfändung zum Verlust des Girokontos des Schuldners, so muss generell die derzeitige Ausgestaltung der Kontopfändung überprüft werden. Der im Entschuldungsverfahren befindliche Schuldner wird, wenn die einzelne Vollstreckungsmaßnahme tatsächlich diese nachteiligen Wirkungen zeigt, nicht schlechter gestellt als jeder andere Schuldner, der der Zwangsvollstreckung unterworfen ist. Im Unterschied zu den Personen, die sich noch nicht in einem Entschuldungsverfahren befinden, hat er jedoch die Perspektive auf Schuldenfreiheit nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode.

Insgesamt wird bei dieser Kritik nicht hinreichend berücksichtigt, dass das Vollstreckungsrecht in weiten Bereichen von dem Gedanken des Schuldnerschutzes beherrscht wird. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang etwa die Regelungen der unpfändbaren Sachen (§ 811 ZPO), der unpfändbaren oder der teilweisen pfändbaren Forderungen (§§ 850 ff. ZPO), der Schutz bei Räumung von Wohnraum (§§ 721, 794a ZPO) oder Sondervorschriften über die Kontopfändung (§ 850k ZPO). Sollte es trotz dieser Schutzvorschriften noch zu untragbaren, dem allgemeinen Gerechtigkeitsgedanken widersprechenden Härten durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beim Schuldner kommen, so ist ergänzend an die allgemeine Härteklausele des § 765a ZPO zu denken. Ein genereller Ausschluss der Zwangsvollstreckung wird hierdurch jedoch nicht geboten. Selbst wenn – wie in der Situation des Entschuldungsverfahrens – ein Insolvenzgrund beim Schuldner gegeben sein sollte, ist dies keine ausreichende Begründung, um Maßnahmen der Individualvollstreckung zu untersagen. Nur die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit seiner umfassenden Beschlagwirkung und der regelmäßigen Bestellung eines Insolvenzverwalters ist geeignet, die Individualvollstreckung zu ersetzen und die Gläubiger auf die Teilnahme am Gesamtverfahren zu verweisen.

Im Übrigen sei daran erinnert, dass es eine wichtige staatliche Aufgabe ist, den Bürgern ein effektives Instrument zur Durchsetzung ihrer Forderungen zur Verfügung zu stellen. Die Rechtsdurchsetzung mit rechtsstaatlichen Mitteln hat hervorragende Bedeutung für den Rechtsfrieden und ist damit ein zentrales Fundament des Rechtsstaates. Die Beanspru-

chung des Gewaltmonopols im Bereich der Forderungsrealisierung durch den Staat, die einhergeht mit der rechtlichen Einbindung der Gläubigeraktivitäten, ist nur dann legitimiert, wenn das vom Staat zur Verfügung gestellte Vollstreckungsverfahren zumindest im Regelfall für die Gläubiger befriedigende Ergebnisse zu liefern vermag. Durch eine zu starke Zurückdrängung der Gläubigerinteressen besteht die Gefahr, dass einzelne Gläubiger versuchen werden, ihre Forderungen unter Einschaltung dubioser Institutionen zu realisieren.

Weiter wird gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung während des Entschuldungsverfahrens eingewandt, sie würde letztlich zu einem höheren Aufwand für die Justiz führen als die Anordnung eines allgemeinen Vollstreckungsstopps. Bei dieser Argumentation, die lediglich die personellen und materiellen Belastungen des Staates in den Blick nimmt, bleibt jedoch ausgeblendet, dass ein effektives Vollstreckungsverfahren zunächst einmal den Gläubigern zu dienen bestimmt ist und insofern eine Rechtsfrieden stiftende Funktion entfaltet.

Ungeachtet dessen ist bei dem Versuch einer Quantifizierung der Justizbelastung zunächst die Ausgangssituation zu berücksichtigen, dass bei Einleitung des Entschuldungsverfahrens die Vermögenslosigkeit des Schuldners in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt wurde. Zumindest einzelne Gläubiger werden in der Vergangenheit bereits versucht haben, im Wege der Zwangsvollstreckung eine Befriedigung zu erlangen. Damit wird zumindest ein Teil der Gläubiger angesichts dieser vergeblichen Vollstreckungsversuche davon Abstand nehmen, nochmals die Kosten einer Zwangsvollstreckung aufzuwenden.

Es mag allerdings andere Gläubiger geben, die in einer solchen Situation verstärkt Vollstreckungsmaßnahmen einleiten, um Druck auf den Schuldner auszuüben, Zahlungen aus dem eigentlich pfändungsfreien Vermögen und/oder Einkommen zu erbringen. Andererseits werden andere Gläubiger, sobald sie von der Einleitung eines Entschuldungsverfahrens Kenntnis erhalten, ihre Forderung schlicht ausbuchen oder jedenfalls keine verstärkten Anstrengungen zur Eintreibung mehr entfalten. Dagegen wird jedoch eingewandt, die Ausbuchung einer uneinbringbaren Forderung sei formal von mehrfachen Vollstreckungsversuchen abhängig. Werde die Forderungseintreibung professionell betrieben, so sei ein Verzicht auf Vollstreckungsversuche schon aus Geschäftsgründen unmöglich, da der Auftraggeber entsprechende Aktivitäten erwarten würde.

Insofern liegt jedoch keine neue Situation vor, so dass an sich Rückschlüsse möglich sein müssten, wie sich die Entwicklung der Zivil- und Vollstreckungsverfahren seit Einführung der Verbraucherinsolvenzverfahren entwickelt haben, insbesondere ob die Verfahrenszahlen signifikant rückläufig waren. Sollte dies der Fall sein, dann wäre bei einer Wiederezulassung der Einzelzwangsvollstreckung mit einem gegenteiligen Effekt zu rechnen. Dabei gilt es je-

doch zu bedenken, dass das Entschuldungsverfahren nur von einem geringen Teil der überschuldeten Personen in Anspruch genommen werden wird und der Großteil weiter dem Restschuldbefreiungsverfahren unterfällt. Gewichtiger ist jedoch, dass angesichts der relativ geringen Verfahrenszahlen im Verbraucherinsolvenzbereich, die gegenüber der Gesamtzahl an Zivil- und Vollstreckungsverfahren nicht ins Gewicht fallen, und der Vielzahl möglicher anderer Ursachen für eine Veränderung dieser Zahlen (z. B. Erhöhung der Pfändungsgrenzen, allgemeine wirtschaftliche Entwicklung) sich aussagekräftige Rückschlüsse kaum werden ziehen lassen. So hat sich etwa der Geschäftsanfall in Vollstreckungssachen bei den Vollstreckungsgerichten von 3.176.136 im Jahr 1999 auf 3.501.055 im Jahr 2004 erhöht, wobei die Zahlen für Schleswig-Holstein lediglich hochgerechnet wurden. Einen eindeutigen Trend lassen diese Zahlen nicht erkennen.

Gegen das Argument, ein erheblicher Teil der Schuldner werde davon Abstand nehmen, die Kosten für fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufzubringen, wird eingewandt, dann brauche die Einzelzwangsvollstreckung überhaupt nicht zugelassen werden, da sie sinnentleert und ein purer Formalismus wäre. Diese Polemik geht von der unzutreffenden Prämisse aus, die Zulassung der Zwangsvollstreckung bedürfe der Begründung. Demgegenüber ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Gläubiger einen Anspruch haben, ihre Forderungen in einem effektiven Vollstreckungsverfahren durchsetzen zu können. Somit bedürfen Einschränkungen der Zwangsvollstreckung grundsätzlich einer Legitimierung und nicht umgekehrt deren Zulassung.

Angesichts der Kritik, auf die die Zwangsvollstreckung während des Entschuldungsverfahrens gestoßen ist, hat die Arbeitsgruppe geprüft, ob durch weniger einschneidende Maßnahmen dem Aufklärungsbedürfnis der Gläubiger in gleicher Weise Rechnung getragen werden könnte. So wurde erörtert, ob bei grundsätzlicher Zulassung der Zwangsvollstreckung Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber Drittschuldnern, also insbesondere gegenüber Arbeitgebern oder Kreditinstituten, untersagt werden sollen. Die Arbeitsgruppe hat diesem Ansatz jedoch eine eindeutige Absage erteilt. Würden Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber Drittschuldnern untersagt, so kann von einem effektiven Verfahren zur Forderungsdurchsetzung nicht mehr die Rede sein. Ebenso wurde dem Vorschlag eine Absage erteilt, dem Aufklärungsbedürfnis der Gläubiger durch eine Pflicht des Schuldners zu genügen, einmal jährlich die eidesstattliche Versicherung abzulegen. Insofern wurde erneut an das Alternativverhältnis zwischen Individual- und Gesamtvollstreckung erinnert, nach dem nur ein formalisiertes Gesamtvollstreckungsverfahren geeignet ist, die Individualvollstreckung zurückzudrängen.

cc) Notwendigkeit eines Treuhänders

Vor dem Hintergrund der sehr eingeschränkten Funktion, die das Entschuldungsverfahren zu erfüllen hat, ist ein Treuhänder nicht erforderlich. Da die Vergütung für den Treuhänder den größten Kostenblock im Verfahren ausmacht, hätte die zwingende Bestellung eines Treuhänders einer überzeugenden Begründung bedürft. Eine solche ist aber nicht erkennbar, da der Schuldner absehbar nichts erwirtschaften wird, was durch den Treuhänder verwaltet und an die Gläubiger verteilt werden könnte. Wird die Notwendigkeit eines Treuhänders jedoch mit der Überlegung begründet, der Schuldner brauche auch in einem Entschuldungsverfahren die flankierende Begleitung durch eine die ihn unterstützende Person, so würde die Funktion des Treuhänders grundlegend verkannt.

Teilweise wird vorgeschlagen, einen Treuhänder zu bestellen und den Schuldner an den Kosten zu beteiligen. Eine solche Pflicht zur Kostenübernahme würde bedeuten, den Schuldner gesetzlich zu verpflichten, aus seiner unpfändbaren Habe zumindest ein Teil der Treuhänderkosten zu übernehmen. Dies soll jedoch nicht für Schuldner gelten, die über nicht mehr als das sozialhilferechtliche Existenzminimum verfügen. Will man gleichwohl auch diesen Schuldnern die Durchführung eines Entschuldungsverfahrens ermöglichen, so müsste erneut der Staat insgesamt für die Treuhänderkosten aufkommen. Ein Ergebnis, das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gerade vermieden werden soll.

Ein treuhänderloses Entschuldungsverfahren dürfte auch der Mehrzahl der Insolvenzverwalter entgegenkommen, die die bisherigen Stundungsverfahren mehr als Last empfunden haben. Auch nach der Erhöhung wird die Vergütung in diesem Verfahren von einem Großteil der Verwalter als völlig unangemessen angesehen. Vor diesem Hintergrund wird die Einführung eines verwalterlosen Verfahrens zu einer gewissen Entlastung beitragen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat auch die von Fachkreisen angeregte flexible Verfahrensausgestaltung geprüft, nach der ein Verwalter immer nur dann bestellt werden soll, wenn im Laufe des Verfahrens Vermögenswerte des Schuldners bekannt werden. Aber auch diese Lösung ist letztlich nicht weiterführend und mit der Struktur des Entschuldungsverfahrens nicht zu vereinbaren. Erlangt der Schuldner während des Entschuldungsverfahrens neues Vermögen, so wird entweder auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet, sofern die Verfahrenskosten gedeckt werden können.

Zwar soll das Entschuldungsverfahren möglichst „schlank“ ausgestaltet und auf den notwendigen Aufwand reduziert werden, doch kann es auch in diesem Verfahren geboten sein, einen Sachverständigen zu bestellen. Eine solche Notwendigkeit kann sich etwa ergeben,

wenn das Gericht die komplexen Vermögensverhältnisse eines ehemals unternehmerisch tätigen Schuldners aufklären muss.

dd) Laufzeit des Verfahrens

Die Laufzeit des Entschuldungsverfahrens soll 8 Jahre betragen. Maßgebend für diese im Vergleich zur Wohlverhaltensperiode des Restschuldbefreiungsverfahrens deutlich längere Laufzeit ist die Überzeugung, dass die bisherige Ausgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens zu wenig Anreize für die Schuldner bietet, verstärkte Anstrengungen zur Befriedigung der Gläubiger zu unternehmen. Unabhängig von der Höhe der Befriedigungsquote, die der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode erbringt, beträgt die Laufzeit nach geltendem Recht stets 6 Jahre. Der erhöhte Selbstbehalt nach 4 und 5 Jahren gemäß § 292 Abs. 1 InsO bietet dem Schuldner keine ausreichende Motivation, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen. Demgegenüber kann eine nach Befriedigungsquoten gestaffelte Laufzeit Anreize setzen, damit der Schuldner alle verfügbaren finanziellen Quellen zur Gläubigerbefriedigung erschließt. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, in zeitlicher Hinsicht nicht nur zwischen Restschuldbefreiungs- und Entschuldungsverfahren zu differenzieren, sondern auch in Restschuldbefreiungsverfahren selbst bereits eine Abstufung vorzusehen.

Darüber hinaus bilden die unterschiedlichen Laufzeiten der Verfahren eine wesentliche Motivation für den Schuldner, die Verfahrenskosten aufzubringen. Werden hier die Anreize falsch gesetzt, so würden auch Schuldner, bei denen die Voraussetzungen eines Entschuldungsverfahrens nicht gegeben sind, versuchen, ein solches Verfahren anzustreben. Über eine Abstufung von 8 und 6 Jahren dürfte gewährleistet sein, dass nur die tatsächlich völlig mittellosen Schuldner über das Entschuldungsverfahren einen wirtschaftlichen Neuanfang anstreben werden.

ee) Persönlicher Anwendungsbereich

Das Entschuldungsverfahren soll nicht nur aus sozialen Gründen überschuldeten Personen eine Perspektive für ein künftiges schuldenfreies Leben eröffnen, ihm kommt auch eine gewichtige wirtschaftspolitische Bedeutung zu. Insofern soll es bei einem wirtschaftlichen Scheitern dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnen, sich aus einer quasi lebenslänglichen Schuldverstrickung zu lösen und nach einer überschaubaren Zeit einen wirtschaftlichen Neuanfang anzustreben. Insofern soll auch das Entschuldungsverfahren die Angst vor einem wirtschaftlichen Scheitern reduzieren und Mut zum Aufbruch in die Selbstständigkeit machen. Diese Zielrichtung allein gebietet es schon, das Verfahren für alle natürlichen Personen zu öffnen. Allerdings wird es nur in seltenen Ausnahmefällen gelingen, ein verbendes Unternehmen durch ein Entschuldungsverfahren zu steuern.

ff) Redlichkeitsprüfung

Da das erfolgreiche Durchlaufen eines Entschuldungsverfahrens die gleichen Rechtswirkungen wie eine Restschuldbefreiung entfaltet (vgl. § 301 InsO) soll nur redlichen Personen der Zugang eröffnet werden. Von der breiten Öffentlichkeit, aber insbesondere von den betroffenen Gläubigern, wird ein solches Verfahren nur akzeptiert, wenn Vorkehrungen getroffen werden, dass unredlichen Schuldern das Verfahren verschlossen bleibt. Deshalb müssen die Versagungsgründe des § 290 InsO auch im Entschuldungsverfahren Anwendung finden.

Bei bestimmten Versagungsgründen, die für das Gericht leicht nachweisbar sind, sieht der Gesetzentwurf eine amtswegige Prüfung vor. Dies gilt für die Begehung von Insolvenzstraftaten nach den §§ 283 bis 283c StGB (§ 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO) oder für eine bereits erteilte, versagte oder widerrufen Restschuldbefreiung oder Entschuldung (§ 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Die Prüfung soll dem Gericht durch die Verpflichtung des Schuldners erleichtert werden, an Eides statt zu versichern, dass er die Verzeichnisse über sein Vermögen und über die gegen ihn bestehenden Forderungen richtig und vollständig gemacht hat und die tatsächlichen Voraussetzungen eines Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO nicht vorliegen. Daneben haben die Insolvenzgläubiger die Möglichkeit, einen Versagungsantrag zu stellen, wenn einer der in § 290 Abs. 1 InsO genannten Versagungsgründe vorliegt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird. Von besonderer Bedeutung dürfte bei dem Entschuldungsverfahren § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO sein, nach dem die Entschuldung versagt werden kann, wenn der Schuldner während des Entschuldungsverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

gg) Obliegenheiten des Schuldners

Da der Schuldner am Ende des Verfahrens in gleicher Weise wie nach Durchlaufen eines Restschuldbefreiungsverfahrens von seinen Verbindlichkeiten befreit wird (vgl. § 301 InsO), müssen ihm – von der Kostentragungspflicht einmal abgesehen – die gleichen Obliegenheiten auferlegt werden wie in dem zuerst genannten Verfahren. Insofern ist es geboten, die Obliegenheiten nach § 295 InsO auf das Entschuldungsverfahren zu übertragen.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Erwerbsobliegenheit nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu. Gegen eine Erwerbsobliegenheit wird zum Teil eingewandt, eine solche habe in dem Verfahren keinen Sinn, da eine Gläubigerbefriedigung überhaupt nicht angestrebt werde, oder eine Obliegenheit müsse zwangsläufig leer laufen, solange die Zwangsvollstreckung uneingeschränkt zulässig ist. Weiter wird argumentiert, der Schuldner würde verpflichtet, Masse zu erwirtschaften und damit letztlich auf den Abbruch des Entschuldungsverfahrens zu drängen.

rens hinzuarbeiten. Diese Argumente verkennen jedoch grundsätzlich die Struktur eines Entschuldungsverfahrens. Eine nahezu vollständige Entschuldung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die begünstigte Person während der Laufzeit des Verfahrens quasi als Kompensation sich um die bestmögliche Gläubigerbefriedigung bemüht. Ohne eine Erwerbsobliegenheit verliert die gesamte Wohlverhaltensperiode weitgehend ihren Sinn, da sie sich dann lediglich in einem Hinauszögern der Entschuldung erschöpfen würde. Dem Schuldner würde die Rechtswohlthat einer Entschuldung gewährt, obwohl er lediglich tatenlos eine bestimmte Zeit verstreichen lässt. Dies würde im Widerspruch zu dem allgemeinen Grundsatz des Zivilrecht stehen, dass der Schuldner erhebliche Anstrengung zu unternehmen hat, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Eine Erwerbsobliegenheit würde auch, sofern der Schuldner Arbeitslosengeld II erhält, mit den „Eigenbemühungen“ nach § 119 SGB III korrespondieren, jede zumutbare Arbeit anzunehmen.

hh) Forderungsprüfung und Titelschaffung

Das Verfahren ist weder bestimmt, einen Rechtsrahmen für die Forderungsprüfung zu bieten, noch ist es geeignet, den Gläubigern durch die Teilnahme einen Titel zu verschaffen. Da Grundvoraussetzung für den Zugang zum Verfahren die völlige Mittellosigkeit des Schuldners ist, kann zunächst auf alles verzichtet werden, was auf eine irgend geartete Gläubigerbefriedigung abzielt. Die Prüfung und Feststellung der Forderungen würde lediglich unnötige Kosten verursachen, ohne für die Gläubiger den geringsten Nutzen zu bringen. Die Ausgestaltung des Verfahrens kann darauf beschränkt werden, zu verhindern, dass Vermögenswerte verheimlicht oder unredliche Schuldner in den Genuss der Rechtswohlthat kommen. Soll darüber hinaus dem Verfahren eine titelschaffende Funktion zukommen, so wäre der Aufwand, der in ihm betrieben werden müsste, kaum geringer als in einem heutigen vereinfachten Insolvenzverfahren. Dieser Aufwand wäre jedoch weitgehend sinnentleert, da auf den so geschaffenen Titel regelmäßig wohl keine Leistungen erbracht würden. Ein solch unnötiger Verfahrensballast muss jedoch vermieden werden.

Aber auch ohne eine Forderungsprüfung muss angesichts der Parallelität von Restschuldbefreiungs- und Entschuldungsverfahren in entsprechender Anwendung von § 302 InsO dafür Sorge getragen werden, dass insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung von der Entschuldungswirkung ausgenommen bleiben. Ohne eine Forderungsprüfung ist jedoch der Weg verbaut, in entsprechender Anwendung von § 174 Abs. 2 InsO einen Gläubiger zu verpflichten, bei der Anmeldung auch die Tatsachen anzugeben, aus denen sich nach seiner Auffassung die vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung ergibt. In Übereinstimmung mit der bis zum 1. Dezember 2001 geltenden Rechtslage muss somit die Prüfung, ob eine Forderung nach § 302 InsO von der Entschuldungswirkung ausgeschlossen ist, im Vollstreckungsverfahren erfolgen.

ii) **Notwendigkeit einer Mindestquote**

Nach dem von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz im November 2005 gebilligten Alternativmodell soll ein Insolvenzverfahren nur eröffnet werden, wenn über eine die Verfahrenskosten deckende Masse hinaus eine Gläubigerbefriedigung in Höhe von 5% am Ende der Wohlverhaltensperiode erreichbar erscheint. Umgekehrt formuliert darf nach diesem Konzept immer dann kein Insolvenzverfahren eröffnet werden, wenn eine 5%ige Befriedigungsquote für die Gläubiger nicht wahrscheinlich ist. Damit wird einerseits eine erhebliche Unsicherheit in die Verfahren hineingetragen, unter welchen Voraussetzungen überhaupt ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann. Andererseits dürfte die justizentlastende Wirkung lediglich gering sein. Nimmt man als Beispiel einen Schuldner mit Verbindlichkeiten in Höhe von 10.000 €, so müsste zum Zeitpunkt, zu dem eine Verfahrenseröffnung erwogen wird, prognostiziert werden können, dass er in den nächsten 5 resp. 6 Jahren nicht in der Lage sein wird, 500 € zu erwirtschaften. Zumindest bei jüngeren Schuldnern wird eine solche Einschätzung wohl nur in seltenen Ausnahmefällen gerechtfertigt sein. Eine erwähnenswerte Entlastungsfunktion könnte einer solchen Mindestquote nicht zugemessen werden.

Die Einführung einer Mindestquote würde jedoch ein ganz wesentliches Anliegen der Insolvenzrechtsreform entwerten. Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zur Insolvenzordnung wurde betont, es sei aus wirtschaftlichen, sozialen und rechtstaatlichen Gründen ein bedeutsames Reformziel, im Verhältnis zur Konkursordnung in einem weit größeren Teil der Insolvenzen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu ermöglichen (BT-Drs. 12/2443 S. 80). Nur in einem solchen Verfahren sei die rechtstaatlich korrekte gleichmäßige Gläubigerbefriedigung und der Einfluss der Gläubigergemeinschaft auf die Insolvenzabwicklung gesichert. Vermögensverschiebungen konnten rückgängig gemacht und Manipulationen aufgedeckt werden. Um dieses bedeutsame Ziel einer effektiven Insolvenzabwicklung zu erreichen, wurde unter anderem vorgesehen, dass ein Insolvenzverfahren bereits dann eröffnet werden kann, wenn eine die Kosten deckende Masse vorhanden ist. Gegenüber dem alten Recht wurden diese Kosten legal definiert, so dass nur die Gebühren und Auslagen des gerichtlichen Verfahrens und die Vergütung und die Auslagen eines Insolvenzverwalters gedeckt sein müssen. Darüber hinaus war im Regierungsentwurf als weitere Erleichterung noch vorgesehen, dass eine Kostendeckung nur bis zum Berichtstermin sichergestellt sein muss. Dieser Ansatz wurde allerdings im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht übernommen. Eine Mindestquote würde demgegenüber bei natürlichen Personen eine zusätzliche Hürde für die Verfahrenseröffnung schaffen.

Das häufig angeführte Argument, ein Insolvenzverfahren ohne eine nennenswerte Befriedigungsquote für die Gläubiger sei ein sinnentleerter Formalismus, der nur unnötig Kosten

verursache, lässt sich zumindest nicht auf Wortlaut und Geist der Insolvenzordnung stützen. Bereits im Gesetzgebungsverfahren bestand Klarheit, eine Zunahme eröffneter Verfahren können nicht verhindern, dass es in zahlreichen Fällen zur Masseunzulänglichkeit kommt. (vgl. BT-Drs. 12/2443 S. 85). Tritt ein solcher Fall der Insolvenz in der Insolvenz ein, so führt dies zu einem wesentlichen Funktionswandel des Verfahrens. Das eröffnete Verfahren dient dann nicht mehr vorrangig dem Interesse der Insolvenzgläubiger, sondern der geordneten Befriedigung der Massegläubiger. Die behaupteten Legitimitätsdefizite eines Verfahrens, das zu keiner Gläubigerbefriedigung führt, müssen vor dem Hintergrund der Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens anders gewichtet werden.

Nur wenn das Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann festgestellt werden, ob die Massearmut auf eine Schädigung der Gläubiger durch den Schuldner im Vorfeld der Insolvenz beruht. Bleibt demgegenüber die Verfahrenseröffnung die Ausnahme, so läuft auch das verschärfte Anfechtungsrecht leer. Umgekehrt kann somit eine Verfahrenseröffnung in einem gewissen Umfang eine generalpräventive Wirkung entfalten. Können betrügerische Schuldner nicht mehr darauf vertrauen, eine Abweisung mangels Masse zu erreichen, kann sich dies positiv auf die Wirtschaftsmoral auswirken. Gerade bei ehemals unternehmerisch tätigen Schuldner ist die generalpräventive Wirkung der Verfahrenseröffnung dringend geboten. Eine Mindestbefriedigungsquote, die die Hürde für die Verfahrenseröffnung noch höher legt, ist vor diesem Hintergrund kontraproduktiv. In Übereinstimmung mit dem Votum der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sieht deshalb der Gesetzentwurf keine Mindestbefriedigungsquote vor. Ist der Schuldner in der Lage, die Verfahrenskosten aufzubringen, so soll ihm auch der umfassende Schutz des Insolvenzverfahrens zugute kommen.

jj) Übergang vom Entschuldungs- zum Insolvenzverfahren

Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs ist das Entschuldungsverfahren lediglich als Ultima ratio konzipiert, um auch den Schuldnern zu einem wirtschaftlichen Neuanfang zu verhelfen, die nicht einmal die Verfahrenskosten aufbringen können. Insofern ist das Entschuldungsverfahren ein Aliud zu einem Insolvenzverfahren, in dem weder eine Anfechtung vorgesehen ist, noch eine Feststellung der Forderungen erfolgt. Aus der lediglich auf die Entschuldung abzielenden Funktion des Verfahrens ergibt sich zwingend, dass es sowohl dem Schuldner als auch seinen Gläubigern unbenommen sein muss, bei einer die Verfahrenskosten deckenden Masse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Für den Schuldner kann ein solcher Antrag sinnvoll sein, um schneller zu einer Entschuldung zu gelangen. Da das Entschuldungsverfahren von seiner Zielrichtung nicht auf eine Gläubigerbefriedigung angelegt ist, bleiben Individual- oder Kollektivvollstreckung grundsätzlich von der Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens unberührt. Angesichts der sehr rudimentären Funktion des Entschuldungsverfahrens besteht jedoch zum Insolvenzverfahren ein Aus-

schließlichkeitsverhältnis, so dass bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens das Entschuldungsverfahren zwingend einzustellen ist.

Das Entschuldungsverfahren ist so auszugestalten, dass für den Schuldner Anreize gesetzt werden, sich um die bestmögliche Gläubigerbefriedigung zu bemühen. Deshalb sollte alles vermieden werden, was den Schuldner etwa davon abhalten könnte, eine neue Erwerbstätigkeit anzustreben. Dieses Ziel lässt sich nur dann realisieren, wenn sichergestellt ist, dass es dem Schuldner nicht zum Nachteil gereicht, wenn er neues Vermögen erlangt. Ein Übergang vom Entschuldungs- zum Insolvenzverfahren muss deshalb so ausgestaltet werden, dass der Zeitraum bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung nicht länger ist, als wenn das Entschuldungsverfahren weitergelaufen wäre. Zumindest für die vom Schuldner benannten Forderungen darf deshalb die Gesamtzeit bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung 8 Jahre nicht übersteigen.

Wird der Grundsatz einer weitgehenden Anrechnung der im Entschuldungsverfahren bereits verstrichenen Zeit anhand von konkreten Fallgruppen überprüft, so treten zum Teil erhebliche Schwierigkeiten auf. Dies gilt zunächst für die Frage, welche Forderungen von einem an ein Entschuldungsverfahren sich anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren erfasst sein sollen. Sind etwa bereits 7 Jahre der Entschuldungszeit verstrichen, und erlangt der Schuldner nun neues Vermögen, das die Verfahrenskosten abdeckt, so müsste, wenn der Schuldner oder ein Gläubiger die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, bei einer strikten Anrechnung innerhalb eines Jahres nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt werden. Es ist evident, dass dies zu Ungerechtigkeiten bei den Gläubigern führen würde, die vom Schuldner bisher nicht benannt wurden. Schwierigkeiten bereiten auch die Forderungen, die vom Schuldner während der Laufzeit des Entschuldungsverfahrens neu begründet wurden. Hat der Schuldner beispielsweise kurz vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch eine Verbindlichkeit begründet, so würde diese bei strikter Umsetzung der Anrechnungsvorschrift innerhalb eines Jahres von einer Restschuldbefreiung erfasst. Damit würde jedoch die Wohlverhaltensperiode die Chance, zumindest eine quotalte Befriedigung zu erhalten, unzumutbar verkürzen. Für den Schuldner hätte andererseits die Anrechnung den Vorteil, eine Entschuldung auch für Forderungen zu erhalten, die in einen Zeitraum fallen, für den an sich ein erneutes Restschuldbefreiungs- resp. Entschuldungsverfahren ausgeschlossen gewesen wäre.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich eingehend mit diesen Fragen befasst. Konsens bestand dabei, dass der im Entschuldungsverfahren sich befindende Schuldner die Gläubiger zu informieren hat, wenn er zu neuem Vermögen gelangt, das die Kosten eines Insolvenz-

verfahrens abdeckt. Statt die Gläubiger zu informieren, kann der Schuldner selbst einen Eröffnungsantrag stellen. Um den Schuldner nicht mit der Ungewissheit zu belasten, wie hoch das neu erworbene Vermögen sein muss, um die Verfahrenskosten abzudecken, sieht der Gesetzentwurf einen Betrag von 1.500 Euro vor, ab dem die Informationspflicht ausgelöst wird.

In der Arbeitsgruppe wurden drei Modelle diskutiert, wie der Übergang vom Entschuldungs- zum Insolvenzverfahren angemessen bewältigt werden kann.

Angesichts der unterschiedlichen Zielrichtung von Entschuldungs- und Insolvenzverfahren wurde eine konsequente Trennung beider Verfahren erwogen. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei das Entschuldungsverfahren einzustellen, wobei eine Anrechnung der im Entschuldungsverfahren bereits abgelaufenen Zeit nicht erfolgt. Zur Begründung ließe sich anführen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stelle eine so einschneidende Zäsur dar, dass das Entschuldungsverfahren vollständig obsolet werde.

Ein so rigider Ansatz könnte allerdings zu erheblichen Härten für den Schuldner führen. So sind Fälle vorstellbar, in denen der Schuldner kurz vor Ablauf der 8jährigen Entschuldungszeit durch den Insolvenzantrag eines Gläubigers in das Insolvenzverfahren „gezwungen“ wird, womit seine jahrelangen Bemühungen in der Entschuldungsphase zunichte gemacht werden. Im Extremfall könnte eine Restschuldbefreiung somit erst nach 14 Jahren erfolgen. Eine solche Benachteiligung für völlig mittellose Schuldner wäre nicht zu begründen.

Als weiteres Modell wurde erwogen, dem Schuldner ein Wahlrecht einzuräumen, ob er nach Abschluss des Insolvenzverfahrens ein Restschuldbefreiungsverfahren oder das noch anhängige Entschuldungsverfahren durchlaufen wolle. Sollte sich der Schuldner für das Entschuldungsverfahren entscheiden, so würde er nur von den benannten Forderungen nach 8 Jahren entschuldungsfrei werden. Da in diesem Fall nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens ein Restschuldbefreiungsverfahren ausgeschlossen wäre, könnten die Gläubiger der nicht benannten Forderungen gemäß § 201 Abs. 1 InsO unbeschränkt gegen den Schuldner vorgehen. Auch dieses Modell fand in der Arbeitsgruppe keine mehrheitliche Billigung, da nach Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens grundsätzlich eine Restschuldbefreiung für alle Insolvenzforderungen möglich sein sollte. Zudem würde bei diesem Lösungsansatz kein ausreichender Anreiz für den Schuldner bestehen, neues Vermögen zu erwirtschaften, um über ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung eine schnellere Entschuldung zu erreichen.

Die stärkste Unterstützung in der Arbeitsgruppe fand das sog. „Anrechnungsmodell“, das ebenfalls auf dem Vorrang des Insolvenzverfahrens beruht. Wird während eines Entschuldungsverfahrens ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist das Entschuldungsverfahren einzustellen. Im Anschluss an dieses Insolvenzverfahren kann der Schuldner ein Restschuldbefreiungsverfahren durchlaufen. Ein solches Anrechnungsmodell bietet einen hinreichend flexiblen Rahmen, um die Interessen des Schuldners und die seiner Gläubiger angemessen zu berücksichtigen. Intensiv diskutiert wurde, wie die einzelnen Forderungen in dem Verfahren behandelt werden sollen. Keine Schwierigkeiten bestehen insofern bei den Forderungen, die vom Schuldner bereits bei Einleitung des Entschuldungsverfahrens benannt wurden. Bei ihnen wird die im Entschuldungsverfahren verstrichene Zeit bei der Wohlverhaltensperiode des Restschuldbefreiungsverfahrens berücksichtigt. Gegen die Abkürzung der Wohlverhaltensperiode bei diesen benannten Altforderungen wurde eingewandt, damit sei eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber den Gläubigern nicht benannter Forderungen verbunden, da sie während der Wohlverhaltensperiode nur noch einen kürzeren Zeitraum von dem an den Treuhänder abgetretenen Gehalt profitieren könnten. Gegen dieses Argument spricht jedoch überzeugend, dass eine solche Ungleichbehandlung sich bereits aus der Einbeziehung der benannten Forderungen in die Entschuldungswirkung ergibt. Nur über dieses Anrechnungsmodell wird für den Schuldner ein ausreichender Anreiz geboten, Anstrengungen zu unternehmen, damit ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung eröffnet werden kann.

Bei den unbenannten Altforderungen, also Forderungen, die der Schuldner bei Einleitung des Entschuldungsverfahrens hätte benennen müssen, bestehen keine grundlegenden Bedenken, sie in das Restschuldbefreiungsverfahren einzubeziehen. Eine Abkürzung der Wohlverhaltensperiode soll bei ihnen jedoch ausgeschlossen sein, da dem Schuldner einerseits eine Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann, andererseits die betroffenen Gläubiger bisher keine Kenntnis hatten, dass ihre Forderungen künftig nicht mehr durchsetzbar sein sollen.

Besonders heftig umstritten war die Behandlung der während des Entschuldungsverfahrens durch den Schuldner begründeten Forderungen. Denkbar wäre, diese Forderungen auch aus dem an das Entschuldungsverfahren anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren auszuklammern, so dass diese Gläubiger nicht von der Wirkung nach § 301 InsO betroffen wären. Diese Gläubiger könnten somit auch nach Abschluss des Restschuldbefreiungsverfahrens im Vollstreckungswege gegen den Schuldner vorgehen. Für den Schuldner hätte dies die nachteilige Konsequenz, dass ihm eine vollständige Restschuldbefreiung versagt bliebe, obwohl er ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung durchlaufen hat

und die während des Entschuldungsverfahrens begründeten Forderungen in diesem Verfahren normale Insolvenzforderungen darstellen. Neben den in § 302 InsO aufgeführten Forderungen gäbe es dann in den übergeleiteten Verfahren eine neue Kategorie von Forderungen, die von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sind. Aber auch für die betroffenen Gläubiger könnte eine solche Lösung mit erheblichen Nachteilen verbunden sein. Ihnen wäre während der gesamten Dauer der Wohlverhaltensperiode der Zugriff auf den wesentlichen Teil des schuldnerischen Neuerwerbs, den pfändbaren Teil seines Einkommens, verschlossen. Die gewisse Inkonsistenz, die darin begründet ist, dass der Schuldner für einen längeren Zeitraum eine Entschuldung erhält, als wenn er nur ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung durchlaufen hätte, ist angesichts der geschilderten Interessenlage hinzunehmen.

Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass bei Überleitung eines Entschuldungsverfahrens in ein Insolvenzverfahren alle Insolvenzforderungen, also alle Forderungen, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des sich an das Entschuldungsverfahren anschließenden Insolvenzverfahrens begründet waren, von der Restschuldbefreiung erfasst werden. Für die Forderungen, die vom Schuldner bei Einleitung des Entschuldungsverfahrens benannt wurden, wird die während des Entschuldungsverfahrens verstrichene Zeit bei der Berechnung der Wohlverhaltensperiode des Restschuldbefreiungsverfahrens angerechnet. Der Nachteil eines so differenzierten Ansatzes ist allerdings, dass der Schuldner in einem zeitlich gestaffelten Verfahren von seinen Verbindlichkeiten befreit wird.

kk) Wirkung der Entschuldung

Die vom Schuldner im Forderungsverzeichnis benannten Forderungen können nicht mehr gegen ihn durchgesetzt werden. Zu diesen Forderungen zählen alle Vermögensansprüche der benannten Gläubiger, also alle Ansprüche, die auch an einem Insolvenzverfahren teilnehmen könnten, wobei wie beim Restschuldbefreiungsverfahren eine Ausnahme für die in § 302 InsO genannten Forderungen besteht. Wie im Insolvenzverfahren erfasst somit die schuldbefreiende Wirkung lediglich Ansprüche, die auf Geld gerichtet sind oder zumindest in einen Geldanspruch umgewandelt werden können. Hat der Schuldner es unterlassen, einzelne Forderungen in dem Verzeichnis aufzuführen, so geht das zu seinen Lasten, da sie nicht von der Entschuldungswirkung erfasst werden. Da die Entschuldung die gleiche Wirkung wie eine Restschuldbefreiung entfaltet, werden von ihr auch Aussonderungsrechte oder Rechte, die im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigen, nicht berührt (vgl. § 301 Abs. 2 InsO). Versucht ein von der Verschuldungswirkung betroffener Gläubiger dennoch gegen den Schuldner zu vollstrecken, so kann sich dieser wie im Rahmen des § 301 InsO gegen die Vollstreckungsmaßnahme wehren.

II) Abtretung der laufenden Bezüge

Es sind Fälle denkbar, in denen der Schuldner den pfändbaren Teil seiner Bezüge an einen Gläubiger abgetreten hat und nun nicht mehr in der Lage ist, die Verfahrenskosten aufzubringen. Dies führt zu der unbefriedigenden Situation, dass der Schuldner ein Gehalt bezieht, das es ihm an sich ermöglichen würde, die Verfahrenskosten und zumindest eine gewisse Quote für die Gläubigergesamtheit aufzubringen und dennoch nicht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erreicht. Würde diese Gehaltsabtretung unbeeinflusst durch die Einleitung des Entschuldungsverfahrens weiterlaufen, so hätte dies die unbefriedigende Konsequenz, dass der Schuldner in dem für ihn weniger vorteilhaften Entschuldungsverfahren gehalten wird, die Gläubigergesamtheit nicht an dem Einkommen partizipiert und ein einzelner Gläubiger das gesamte pfändbare Einkommen vereinnahmt.

Für die Einführung von § 114 InsO war für den Gesetzgeber von entscheidender Bedeutung, die Durchführung eines Restschuldbefreiungsverfahrens zu ermöglichen. Eine solche Restschuldbefreiung setze voraus, dass die laufenden Bezüge des Schuldners während einer längeren Zeit nach der Beendigung des Verfahrens für die Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehen. Vorausabtretungen, Verpfändungen und Pfändungen der Bezüge zugunsten einzelner Gläubiger müssten in ihrer Wirksamkeit beschränkt werden. Ohne eine solche Einschränkung der Vorausverfügungen über Bezüge aus einem Dienstverhältnis könne eine Restschuldbefreiung häufig nicht erreicht werden. Vielmehr müsste der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens an den gesicherten Gläubiger fließen lassen, ohne insoweit in den Genuss einer Restschuldbefreiung zu gelangen. Damit würde die Restschuldbefreiung jedoch insgesamt entwertet (vgl. BT-Drs. 12/2443 S. 150 f.). Diese Gedanken können auch für das Entschuldungsverfahren fruchtbar gemacht werden. Die Beschränkung der Wirksamkeit von Gehaltsabtretungen soll hier das der Restschuldbefreiung vorgelegte Ziel erreichen helfen, die Kosten für ein Insolvenzverfahren aufzubringen. Ist die Kostendeckung erreicht, erhält der Schuldner mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen umfassenden Schutz (Vollstreckungsstopp, Rückschlagsperre etc.). Vor diesem Hintergrund ist es geboten, § 114 Abs. 1, 2 InsO auch für das Entschuldungsverfahren für entsprechend anwendbar zu erklären. Da in zahlreichen Kreditverträgen Abtretungsklauseln für Lohn oder Sozialleistungen enthalten sind, hat die Einschränkung dieser Vorausabtretungen für die Entschuldung essenzielle Bedeutung, da in der Verbraucherinsolvenz das pfändbare Einkommen regelmäßig den einzig verwertbaren Vermögensbestandteil darstellt.

Durch § 114 Abs. 3 InsO wird die Wirksamkeit einer Gehaltspfändung stärker eingeschränkt als bei einer Abtretung. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, es gehe hier nicht um

Kreditsicherheiten, sondern um den mehr zufälligen Vorsprung eines Gläubigers. Bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist diese Argumentation überzeugend, da einerseits das umfassende Vollstreckungsverbot gilt, andererseits nun die Rückschlagsperre des § 88 InsO eingreift. Im Rahmen eines Entschuldungsverfahrens ist demgegenüber eine differenzierte Betrachtungsweise geboten. Grundsätzlich sind auch während des Verfahrens Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zulässig, andererseits ist das Interesse des Schuldners anzuerkennen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu erreichen. Um beiden Gesichtspunkten angemessen Rechnung zu tragen, behält die Pfändung so lange ihre Wirksamkeit, wie auch eine Gehaltsabtretung Wirkungen entfaltet. Eine Rückschlagsperre kann in dem Verfahren keine Gültigkeit beanspruchen.

mm) Zuständigkeit

Für die Durchführung des Insolvenzverfahrens soll das Insolvenzgericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand (§ 3 Abs. 1 Satz 1 InsO) hat oder wo sich der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit befindet (§ 3 Abs. 1 Satz 2 InsO). Die sachliche Zuständigkeit sollte beim Insolvenzgericht liegen, da Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ist und das Verfahren subsidiär zum Restschuldbefreiungsverfahren ausgestaltet wurde. Im Übrigen muss auch ein flexibles Überwechseln zum Insolvenzverfahren ermöglicht werden, wenn der Schuldner neues Vermögen erlangt.

Wie das Insolvenzverfahren sollte auch das Entschuldungsverfahren dem Rechtspfleger übertragen werden. Da das Verfahren in der Insolvenzordnung geregelt wird, bedarf es auch keiner Ergänzung des Rechtspflegergesetzes (vgl. § 3 Nr. 2 lit. e RPfIG). Angesichts der beschränkten Zielsetzung des Verfahrens ist ein Richtervorbehalt nicht erforderlich.

Allerdings sollte wie im Restschuldbefreiungsverfahren nach den §§ 289, 296 oder 303 InsO dem Richter die Entscheidung über einen Versagungsantrag vorbehalten werden, da eine solche Entscheidung der rechtsprechenden Tätigkeit im Sinne von Artikel 92 GG sehr nahe kommt.

nn) Kosten

Für das Verfahren sollen keine gesonderten Gebührentatbestände geschaffen werden, da es wenig verfahrensökonomisch wäre, zunächst bei einem erwiesenermaßen völlig mittellosen Schuldner Gebühren anzusetzen, um diese dann entweder zu stunden oder niederzuschlagen. Im Verfahren anfallende Auslagen sollen ebenfalls unerhoben bleiben.

oo) Öffentliche Bekanntmachung

Da von einem Entschuldungsverfahren nur die vom Schuldner benannten Gläubiger betroffen sind, und das Verfahren ansonsten keine Wirkungen entfaltet, ist eine öffentliche Bekanntmachung nicht geboten. Die benannten Gläubiger werden individuell über das Verfahren unterrichtet, so dass eine öffentliche Bekanntmachung als Ersatz einer Einzelzustellung nicht erforderlich ist.

Allerdings ist es zur Warnung des Geschäftsverkehrs notwendig, wie bei der Abweisung mangels Masse den Beginn des Laufs der Entschuldungszeit in das Schuldnerverzeichnis einzutragen. Die Lösungsfrist für diese Eintragung sollte der Entschuldungszeit entsprechen.

II. Wesentliche Änderungen im Restschuldbefreiungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren

1. Restschuldbefreiungsverfahren

Die Änderungen im Restschuldbefreiungsverfahren verfolgen im Wesentlichen zwei Anliegen. Zum einen soll das Verfahren für die Gerichte und die Verfahrensbeteiligten weniger aufwändig ausgestaltet werden. Zum anderen soll der Gesetzentwurf die missbräuchliche Inanspruchnahme der Restschuldbefreiung erschweren und die Rechte der Gläubiger stärken. Dies soll etwa durch eine Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen bei einfach feststellbaren Fällen erreicht werden, in denen ein Versagungsgrund offensichtlich vorliegt. Die Versagung wegen einer vom Schuldner begangenen Straftat soll auch auf Straftaten von erheblichem Gewicht ausgedehnt werden, die gegenüber dem Antrag stellenden Gläubiger verübt und durch die in Eigentum oder Vermögen eingegriffen wurde. Die Verletzung von Mitwirkungspflichten soll in weiterem Umfang als bisher zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen können. Im Übrigen sollen bestimmte, in einem früheren Verfahrensstadium begangene Versagungsgründe, die erst nach Ankündigung der Restschuldbefreiung bekannt werden, ebenfalls zum Verlust der Restschuldbefreiung führen können.

2. Umgestaltung des Einigungsversuchs

Mit dem Gesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2710) wurde das obligatorische Schuldenbereinigungsplanverfahren in das – allerdings stark gebundene – Ermessen des Gerichts gestellt, so dass nach § 306 Abs. 1 Satz 3 InsO dieser Verfahrensabschnitt nicht durchgeführt zu werden braucht, wenn ein Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird. Diese fakultative Ausgestaltung des Verfahrens hat dazu geführt, dass ein gerichtlicher

Einigungsversuch kaum noch unternommen wird. Die justizentlastende Wirkung des Verfahrens und die Chance für den Schuldner, zügig zu einer Restschuldbefreiung zu gelangen, können dadurch nicht genutzt werden. Andererseits belegen Untersuchungen, dass zumindest in einigen Bundesländern bei dem außergerichtlichen Einigungsversuch hohe Erfolgsquoten zu verzeichnen waren. In der Literatur wurde von einer bundesdurchschnittlichen Einigungsquote von über 30%, in einem Bundesland sogar von 50% berichtet. Der Gesetzentwurf zieht aus diesem Befund die Konsequenz, einerseits rechtlich nachzuvollziehen, was sich in der Praxis bereits ereignet hat, nämlich die Abschaffung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens; andererseits jedoch die positiven Ansätze, die bei dem außergerichtlichen Verfahren zu verzeichnen sind, noch zu intensivieren.

Der Bedeutungsverlust, den das gerichtliche Einigungsverfahren erlitten hat, dürfte auch auf der Erfahrung der Praxis beruhen, dass ein relativ aufwändiges Verfahren mit zahlreichen Kopien, Zustellungen etc. betrieben werden muss, ohne dass nennenswerte Erfolge zu verzeichnen wären. Werden die Gerichte von diesem weitgehend bedeutungslos gewordenen Verfahren entlastet, so können freiwerdende Ressourcen zur flankierenden Unterstützung des außergerichtlichen Verfahrens fruchtbar gemacht und so durch eine teilweise Verschmelzung des gerichtlichen und des außergerichtlichen Verfahrens synergetische Effekte erzielt werden. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb eine Stärkung des außergerichtlichen Verfahrens vor, da in diesem Verfahrensabschnitt den Schuldnern durch die Schuldnerberatungsstellen eine umfassende Hilfestellung angeboten werden kann, sie in informeller Atmosphäre eher zu einer Kooperation mit den Gläubigern finden und dabei – wie bereits ausgeführt – zumindest in der Vergangenheit relativ hohe Einigungsquoten erzielt wurden.

Künftig soll dieser Verfahrensabschnitt insbesondere dadurch gestärkt werden, dass die Zustimmung ablehnender Gläubiger zum (nun vorgerichtlichen) Schuldenbereinigungsplan ersetzt werden kann. Abweichend vom geltenden Schuldenbereinigungsplanverfahren wird die Abwicklung des Verfahrens nicht in die Hand des Richters gelegt, vielmehr wird das Verfahren vom Schuldner und der ihn unterstützenden Schuldnerberatungsstelle betrieben. Der Richter wird lediglich flankierend tätig, um punktuell die Zustimmung einzelner Gläubiger zu ersetzen. Die Aufgaben des Gerichts werden somit deutlich zurückgeschnitten. Insofern besteht auch keine Verpflichtung des Gerichts, auf eine Nachbesserung des Plans oder auf Ergänzungen hinzuwirken.

Um die Verfahren auf die Fälle zu konzentrieren, in denen realistische Einigungschancen bestehen, muss ein solcher Versuch nicht unternommen werden, wenn er offensichtlich

aussichtslos ist. Nach der Legaldefinition in § 305 Abs.1 Nr. 1 InsO ist dies nur gegeben, wenn die Gläubiger nur eine Befriedigungsquote von 5% oder darunter zu erwarten haben oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat.

Die Grundkonzeption des Verbraucherinsolvenzverfahrens wird von der Neuregelung allerdings nicht berührt. Wie im geltenden Recht hat der Schuldner die in § 305 Abs. 1 InsO aufgeführten Unterlagen einzureichen und die Bescheinigung der geeigneten Person oder Stelle über den Einigungsversuch vorzulegen. Dieser Nachweis ist wie bisher Zulässigkeitsvoraussetzung für den Insolvenzantrag. Zusätzlich hat der Schuldner künftig entweder einen Antrag zu stellen, das Gericht möge die Zustimmung ablehnender Gläubiger ersetzen, oder die Erklärung, auf ein solches Vorgehen werde verzichtet. Im letzteren Fall ist dann, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, das vereinfachte Insolvenzverfahren zu eröffnen. Wie im bisherigen außergerichtlichen Einigungsversuch hat der Schuldner den Plan grundsätzlich allen Insolvenzgläubigern zu übersenden. Will er die Zustimmung ablehnender Gläubiger durch das Gericht ersetzen lassen, so hat er dem Gericht gegenüber zu erklären, dass der Plan und die Vermögensübersicht allen im Plan genannten Gläubigern übersandt wurden. Es versteht sich dabei von selbst, dass der dem Gericht unterbreitete Schuldenbereinigungsplan mit demjenigen identisch sein muss, der den Gläubigern übermittelt wurde. Gibt ein Gläubiger zu dem übersandten Plan vorgerichtlich keine Erklärung ab, so muss zum Zustandekommen des Planes das Zustimmungsersetzungsverfahren durchgeführt werden. Der Schuldner und die ihn unterstützende Schuldnerberatungsstelle haben künftig eine größere Verantwortung für das Verfahren zu übernehmen, da der außergerichtliche Plan der einzige Plan im Verfahren sein wird.

Als besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für den Zustimmungsersetzungsantrag wird gefordert, dass eine Zustimmungsersetzung von den Quoren her, wie sie sich im Zeitpunkt der Antragstellung darstellen, nicht ausgeschlossen sein darf. Nach dieser Voraussetzung wäre ein Antrag unzulässig, wenn sich bereits eine Mehrheit der Gläubiger nach Köpfen oder Summen ausdrücklich gegen den Schuldenbereinigungsplan ausgesprochen hat. Ist der Ersetzungsantrag zulässig, so ruht das Verfahren über den Eröffnungsantrag, bis über den erstgenannten Antrag rechtskräftig entschieden ist. Wie in dem bisherigen Schuldenbereinigungsplanverfahren kann das Gericht zur Absicherung dieses Verfahrensabschnittes Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 21 InsO anordnen.

Im Rahmen des Verfahrens über die Zustimmungsersetzung werden die Gläubiger, die den Plan abgelehnt oder sich zu ihm nicht geäußert haben, einzeln aufgefordert, sich zu dem Plan und zu dem Antrag auf Zustimmungsersetzung zu äußern. Schweigt ein Gläubiger auf

diese Aufforderung, so wird dies als Zustimmung zu dem Plan gewertet. Eine ursprünglich geäußerte Ablehnung ist nach Erlass des feststellenden Beschlusses hinfällig. Die frühere Ablehnung ist nur insofern von Belang, als sie möglicherweise zur Unzulässigkeit des Ersetzungsantrags führt. Einwendungen gegen die Zustimmungsersetzung sind nur beachtlich, wenn der Gläubiger gleichzeitig glaubhaft macht, im Verhältnis zu den anderen Gläubigern nicht angemessen beteiligt oder durch den Plan schlechter gestellt zu werden, als er bei Durchführung des Insolvenzverfahrens stände. Die Voraussetzungen einer Zustimmungsersetzung sind somit wie im geltenden Recht ausgestaltet. Nach der Konzeption des Gesetzesentwurfs hat der Gläubiger sich somit innerhalb von einem Monat zu äußern und die Gründe, die einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen, glaubhaft zu machen. Da diese Frist als Notfrist ausgestaltet ist, kann dem Gläubiger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Der vom Gericht bestätigte Schuldenbereinigungsplan hat wie bisher die Wirkungen eines Vergleichs nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Ein besonderes Rechtsmittel gegen die Zustimmungsersetzung sieht der Gesetzesentwurf nicht vor. Als Teil der Entscheidung, mit der die Annahme des Schuldenbereinigungsplans festgestellt wird, kann sie inzident bei einer Anfechtung des Feststellungsbeschlusses mit überprüft werden.

3. Sonstige Änderungen

Die bisherige Unterscheidung zwischen Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstigen Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen nimmt eine Grenzziehung vor, die den Bedürfnissen der Praxis nur bedingt gerecht wird. Der Gesetzesentwurf will als Ausgangspunkt alle Verfahren natürlicher Personen gleich behandeln und für sie vom Grundsatz her einen Einigungsversuch mit den Gläubigern vorsehen. Scheitert dieser, so ist ein vereinfachtes Insolvenzverfahren zu eröffnen. Dieses Konzept ist jedoch ungeeignet bei Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch unternehmerisch tätig sind. In diesen Fällen kann nicht erwartet werden, dass der Schuldner zunächst einen umfänglichen Antragsvordruck ausfüllt und Einigungsverhandlungen mit den Gläubigern führt. Vielmehr ist es regelmäßig geboten, dass das Gericht zügig Sicherungsmaßnahmen ergreift, um das Restvermögen zu bewahren und die Grundlage für eine mögliche Sanierung zu schaffen.

Um die teilweise überzogenen Anforderungen, die von einzelnen Gerichten an einen Schuldnerantrag im Verbraucherinsolvenzverfahren gestellt werden, wieder auf ein mit der InsO übereinstimmendes Maß zurückzuschneiden, sieht der Entwurf vor, dass die vom

Schuldner vorzulegenden Erklärungen und Unterlagen präzisiert werden. Ob die Gerichte sich an diese Vorgabe halten, soll künftig mit einem Rechtsmittel überprüft werden können.

III. Auswirkung des Gesetzentwurfs auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, Kosten für die Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Durch den Wegfall der Gebühren und Auslagen entstehen Kosten für die Justizhaushalte der Länder, die aber bei weitem durch den Wegfall der Stundung kompensiert werden. Auch die Verfahrensvereinfachungen im Verbraucherinsolvenzverfahren werden die Justizhaushalte entlasten.

Kosten für die Wirtschaftsunternehmen werden durch den Entwurf nicht verursacht.

IV. Gesetzgebungskompetenz, Sonstiges

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (das bürgerliche Recht, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft). Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für das Insolvenzverfahren bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetze scheidet aus, weil die Regelungen als Dauerregelungen angelegt sind, bis der Gesetzgeber eine Änderung für angezeigt hält.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

B) Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1

Mit Einführung eines Entschuldungsverfahrens steht auch völlig mittellosen Personen, die nicht einmal die Verfahrenskosten eines Insolvenzverfahrens aufbringen können, eine Möglichkeit offen, über eine Entschuldung die Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang zu erlangen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Aufhebung von § 313 InsO.

Zu Nummer 4

In Verfahren, in denen die Vermögensverhältnisse überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind, können Verfahrensvereinfachungen dazu beitragen, diese Verfahren zügig und ohne übermäßige Belastung der Gerichte durchzuführen. Wiederholt wurde deshalb von der Praxis die Forderung erhoben, in solchen Verfahren die Möglichkeit der nachträglichen Forderungsanmeldung nach § 177 InsO auszuschließen. Eine solche nachträgliche Anmeldung verlängere nur das Insolvenzverfahren, ohne dass für den betreffenden Gläubiger hierdurch wesentliche Vorteile erreicht werden könnten. Gerade in Verbraucherinsolvenzverfahren, aber auch sonstigen Kleinverfahren, sollte eine Verfahrensgestaltung gewählt werden, die eine möglichst zügige und unbürokratische Abwicklung verspricht und damit die Ressourcen des Insolvenzgerichts schont. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass in einem Verfahren, in dem die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist, das Gericht bestimmen kann, dass die Anmeldung in einer Notfrist von 3 Monaten zu erfolgen hat. Wie auch in den sonstigen Verfahren beginnt die Frist mit der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses nach § 30 InsO, die als bewirkt gilt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 3 InsO). Da die Anmeldefrist als Notfrist (vgl. § 224 Abs. 1 Satz 2 ZPO) ausgestaltet ist, wird dem Gläubiger bei einer unverschuldeten Versäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 ZPO gewährt. Die Interessen der Insolvenzgläubiger sind damit ausreichend gewahrt. Die Einführung einer Notfrist für alle Verfahren, wie sie teilweise von der Praxis gefordert wird, ist dagegen nicht zweckmäßig. Obgleich eine Notfrist in Kleinverfahren durchaus eine verfahren-

rensbeschleunigende Wirkung haben kann, kann sie, wie die Erfahrung mit § 14 GesO zeigt, in Verfahren mit vielen Gläubigern zu einer Mehrbelastung führen, da der Verwalter die verspätete Anmeldung dem Gericht zur Entscheidung darüber, ob gem. § 233 ZPO ein Wiedereinsetzungsgrund vorgelegen hat, vorlegen muss.

Zu Nummer 5

Auch der Verzicht auf den Berichtstermin soll zu einer zügigen Insolvenzbereinigung und zu einer Entlastung der Gerichte in den Verfahren beitragen, in dem dieser keine besondere Funktion hat. Dieser Termin dient dazu, Gläubigern die Wahl zwischen Liquidation und Reorganisation eines insolventen Unternehmens zu geben (§§ 156, 157). Bei Verbraucherinsolvenzverfahren kommt aber nach dem Scheitern des Schuldenbereinigungsplans eine „Sanierung“ des Schuldners im Insolvenzverfahren nicht in Betracht. Das Vermögen des Schuldners ist in jedem Fall zu liquidieren. Gleiches kann auch für die so genannten Kleinverfahren gelten, in denen die Vermögensverhältnisse überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Nummer 8

Nach der geltenden Fassung von § 88 InsO werden Sicherheiten, die ein Gläubiger nicht früher als einen Monat vor Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben hat, mit der Verfahrenseröffnung unwirksam. Satz 2 erweitert die Monatsfrist für das Verbraucherinsolvenzverfahren, dem ein erfolgloser außergerichtlicher Einigungsversuch mit den Gläubigern vorausgegangen war, auf drei Monate. Die Ausdehnung der Rückschlagsperre auf einen Zeitraum von 3 Monaten vor einem Antrag nach § 305 InsO, die bislang in § 312 Abs.1 Satz 3 geregelt war, will Störungen des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch den Vollstreckungszugriff einzelner Gläubiger unterbinden. Die Dreimonatsfrist orientiert sich an § 131 Abs. 1 Nr. 2, 3 InsO, der für eine inkongruente Deckung darauf abstellt, ob die inkriminierte Rechtshandlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen wurde. Eine Anpassung der Rückschlagsperre an diese Frist erscheint gerechtfertigt, da sowohl § 88 als auch die §§ 129 ff. InsO die Gläubigergesamtheit schützen und dem Grundsatz der Gleichbehandlung bereits in der Zeit der Krise vor Verfahrenseröff-

nung Rechnung tragen sollen. Gegenüber der Anfechtung hat die erweiterte Rückschlagsperre zudem den Vorteil, dass ein möglicherweise langwieriger Rechtsstreit vermieden wird.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung

Zu Nummer 11

Nach der geltenden Fassung von § 289 InsO sind die Insolvenzgläubiger im Schlusstermin zu dem Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners zu hören. Erst in diesem Termin können sie nach § 290 Abs. 1 InsO die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Dieser späte Zeitpunkt für eine Anhörung der Insolvenzgläubiger und des Insolvenzverwalters wurde gewählt, um für die gesamte Verfahrensdauer überprüfen zu können, ob der Schuldner seinen Auskunft- und Mitwirkungspflichten nachgekommen ist (vgl. BT-Drs. 12/2443 S. 189). Findet kein schriftliches Verfahren statt (vgl. § 5 Abs.2 InsO), so hat dies häufig zur Folge, dass die Gläubiger von ihrem Recht auf rechtliches Gehör keinen Gebrauch machen, da sie den Aufwand scheuen, die Gläubigerversammlung zu besuchen. Damit werden dem Gericht ohne Not Erkenntnismöglichkeiten verschlossen, die für die Erteilung der Restschuldbefreiung von Belang sein können. Durch die vorgeschlagene Streichung der Worte „im Schlusstermin“ soll auch eine schriftliche Anhörung ermöglicht werden.

Zu Nummer 12

Wie bereits unter Nummer 11 erläutert, scheuen viele Insolvenzgläubiger den Aufwand, persönlich im Schlusstermin zu erscheinen, um die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen. Damit unterbleiben solche Anträge selbst in den Fällen, in denen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Voraussetzungen für einen Versagungsgrund vorliegen. Dies führt zu der unbefriedigenden Situation, dass die Restschuldbefreiung auch in Verfahren angekündigt werden muss, in denen das Insolvenzgericht vom Vorliegen eines Versagungsgrundes überzeugt ist. Durch die Einfügung des Wortes „spätestens“ in § 290 Abs. 1 InsO soll erreicht werden, dass zwar wie bisher ein Versagungsantrag im Schlusstermin gestellt werden kann, die Insolvenzgläubiger jedoch berechtigt sind, bereits vor dem Termin einen wirksamen Antrag schriftlich zu stellen. Bisher wird ein solcher nur schriftlich gestellter Antrag überwiegend als unzulässig verworfen. Dass dies im Interesse eines effektiven Verfahrens kontraproduktiv ist, zeigen die Erfahrungen im schriftlichen Verfahren nach § 312 Abs. 2 InsO in der geltenden Fassung (künftig § 5 Abs.2 InsO), in dem der Fristablauf an die Stelle des Schlusstermins tritt, und wo deutlich mehr Versagungsanträge als im normalen Verfahren gestellt werden.

Von der Praxis wird kritisiert, die Restschuldbefreiung müsse auch dann erteilt werden, wenn dem Insolvenzgericht sichere Erkenntnisse über einen Versagungsgrund vorliegen. Dies wird als unbefriedigend empfunden, da das Gericht sehenden Auges eine Entscheidung zu treffen hat, die der wesentlichen Zielrichtung des Restschuldbefreiungsverfahrens, nur dem redlichen Schuldner diese Rechtswohlthat zuteil werden zu lassen, widerspricht. Die Begründung des Regierungsentwurfs zur Insolvenzordnung führt hierzu aus, allein die Gläubiger sollten darüber entscheiden, ob Versagungsgründe zu überprüfen sind, da es um den Verlust ihrer Forderungen gehe (BT-Drs. 12/2443 S. 190). Dem lag die Vorstellung zugrunde, die Gläubiger würden in Wahrnehmung ihrer Interessen kontrollieren, ob Versagungsgründe vorliegen, und im Schlusstermin die Versagung geltend machen. Damals konnte noch nicht berücksichtigt werden, dass nach Gewährung der Verfahrenskostenstundung zahllose massearme Insolvenzverfahren eröffnet werden, bei denen von vornherein feststeht, dass die Gläubiger weitgehend leer ausgehen werden. Ihr Interesse, sich in diese Verfahren einzubringen, ist äußerst gering, so dass der Aufwand einer Teilnahme an der Gläubigerversammlung regelmäßig gescheut wird. Um dem grundlegenden Gedanken des Restschuldbefreiungsverfahrens, nur den redlichen Gläubiger von seinen Verbindlichkeiten zu entlasten, wieder stärker zur Geltung zu verhelfen, ist deshalb in § 290 InsO auch die Versagung von Amts wegen vorgesehen. Diese Versagung von Amts wegen darf jedoch nicht zu einer Amtsermittlungspflicht des Gerichts werden. Aus diesem Grund bestimmt der neu eingefügte Absatz 3, dass das Gericht ohne Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung nur versagen darf, wenn ein Versagungsgrund offenkundig ist. Offenkundig im Sinne des § 291 ZPO sind allgemeinkundige und gerichtskundige Tatsachen. Allgemeinkundig sind Tatsachen, die in einem größeren oder kleineren Bezirk einer beliebig großen Menge von Personen bekannt sind oder wahrnehmbar waren und über die man sich aus zuverlässigen Quellen ohne besondere Fachkunde unterrichten kann. Gerichtskundig sind solche Tatsachen, die das Gericht aus seiner jetzigen oder früheren Tätigkeit, auch in anderen Aufgabenbereichen in dienstlicher Eigenschaft kennt (z.B. die Existenz eines Strafregistereintrags, eine frühere Versagung der Restschuldbefreiung). Es genügt nicht, wenn der Richter die Tatsache selbst positiv nie gekannt hat, sondern nur weiß, dass es dazu gerichtliche Akten in seiner Behörde gibt, durch deren Einsicht er sich Kenntnis verschaffen kann. Privates Wissen des Richters scheidet aus, weil „gerichtskundig“ nur eine aus amtlicher Tätigkeit bekannte Tatsache sein kann.

Die Wohlthat einer Restschuldbefreiung soll nur der der redliche Schuldner erhalten, der sich seinen Gläubigern gegenüber nichts hat zuschulden kommen lassen, (BT-Drucks. 12/2443 S.190). Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde jedoch davon abgesehen, die Versagung der Restschuldbefreiung durch eine Generalklausel zu regeln. Durch einen abschließenden

Katalog von Fallgruppen, wird konkretisiert, was unter dem Begriff „redlicher Schuldner“ zu verstehen ist. Eine solche abschließende Aufzählung von Versagungsgründen kann allerdings nicht alle Fallkonstellationen, die im Interesse einer Missbrauchsverfolgung eine Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigen, erfassen. Die heute verfügbaren Erfahrungen zeigen, dass die Beschränkung der Versagungsgründe in Absatz 1 Nummer 1 auf rechtskräftige Verurteilungen wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283 bis 283c StGB) den Zweck, unredliche Schuldner von einer Restschuldbefreiung auszuschließen, nicht umfassend verwirklicht. Unredlich kann auch ein Schuldner sein, der durch eine Straftat, die wirtschaftlichen Interessen oder das Vermögen eines späteren Insolvenzgläubigers beeinträchtigt, obwohl dadurch die Insolvenzmasse nicht geschmälert wird. Ein Betrug (§ 263 StGB) gegenüber einem Insolvenzgläubiger kann beispielsweise einen höheren Unrechtsgehalt aufweisen als die Verwirklichung einer Insolvenzstraftat. Aus diesem Grund wird durch die Einfügung der Nummer 1a in Absatz 1 der Katalog der Straftaten erweitert, um möglichst wirksam zu gewährleisten, dass nur redliche Schuldner in den Genuss der Restschuldbefreiung kommen. Als unredlich ist künftig auch ein Schuldner anzusehen, der wegen einer Straftat verurteilt wird, deren der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestand dem Schutz von Eigentum und Vermögen zu dienen bestimmt sind. Um das Insolvenzgericht nicht mit der Aufgabe zu belasten, selbst die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer solchen Straftat feststellen zu müssen, stellt die Regelung wie in Absatz 1 Nummer 1 darauf ab, ob eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist. Anders bei der Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat gemäß den §§ 283 bis 283c StGB, bei der es nicht erforderlich ist, dass die Straftat in einem konkreten Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren steht, stellt hier nur eine gegenüber dem Antrag stellenden Insolvenzgläubiger begangene Straftat einen Versagungsgrund dar. Da nicht jedes Bagatelldelikt sondern nur gravierende Straftaten gegenüber dem Antrag stellenden Insolvenzgläubiger erfasst werden sollen, muss eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorliegen.

Mit dem Versagungsgrund aus § 290 Abs.1 Nr. 3 wird eine Sperre gegenüber einem missbräuchlich wiederholten Restschuldbefreiungsverfahren geschaffen. Die Sperrfrist von zehn Jahren wird durch die Erteilung der Restschuldbefreiung, durch eine Versagung wegen Verletzung von Obliegenheiten während der Laufzeit der Abtretungserklärung (§ 296) oder wegen einer Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat in der Laufzeit der Abtretungserklärung (§ 297) in Gang gesetzt. Eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 löst dagegen keine Sperrfrist aus. Dies wurde damit begründet, dass in allen Fällen des § 290 das eigentliche Restschuldbefreiungsverfahren noch nicht in Gang gesetzt worden sei, so dass hier der Gesichtspunkt einer Vermeidung von Gerichtsbelastung durch wiederholte Restschuldbefreiungsanträge weniger Gewicht habe. Dieses Argument verliert an Bedeutung, wenn, wie vorgesehen, künftig auch nach der Ankündigung der Restschuldbefreiung gemäß § 297a nach-

träglich die Restschuldbefreiung versagt werden kann. Um einem Missbrauch der Restschuldbefreiung vorzubeugen wurden neben den §§ 295 und 296 die Versagungsgründe des § 290 in das Restschuldbefreiungsverfahren aufgenommen. Zweck der Regelung des § 290 ist damit die missbräuchliche Inanspruchnahme der Restschuldbefreiung. Es ist daher nicht einsichtig, dass eine Versagung wegen einer Obliegenheitsverletzung nach § 295 eine Sperrfrist auslöst, nicht aber eine Versagung nach § 290, die auf einer schwerwiegenderen Pflichtverletzung beruhen kann. § 290 ist daher in die Sperrfrist des § 290 Abs. 1 Nr. 3 einzubeziehen. Dagegen soll Versagung nach 298 wegen fehlender Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders keine Sperrfrist in Lauf setzen, da hier eine Vorwerfbarkeit für die Versagung fehlt.

Nach der geltenden Fassung von § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO wird nur die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Auskunft- oder Mitwirkungspflichten während des Insolvenzverfahrens erfasst. Zwar wird von der h.M. in Rechtsprechung und Literatur bereits jetzt diese Formulierung dahingehend verstanden, dass sämtliche Auskunft- und Mitwirkungspflichten während des gesamten Insolvenzverfahrens bis zum Schlusstermin, also auch die in dem gerichtlichen Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan und die im Eröffnungsverfahren, erfasst werden. Durch die vorgesehene Streichung der Worte „während des Insolvenzverfahrens“ soll dies jedoch noch einmal ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zu Nummer 18.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Nummer 15

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Nummer 16

Wie bereits unter Nummer 11 erläutert, scheuen viele Insolvenzgläubiger den Aufwand, persönlich im Schlusstermin zu erscheinen, um die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen. Damit unterbleiben solche Anträge selbst in den Fällen, in denen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Voraussetzungen für einen Versagungsgrund vorliegen. Dies führt zu der unbefriedigenden Situation, dass die Restschuldbefreiung auch in Verfahren angekündigt werden muss, in denen das Insolvenzgericht vom Vorliegen eines Versa-

gungsgrundes überzeugt ist. Durch die Möglichkeit, auf eine offenkundige Obliegenheitsverletzung von Amts wegen zu reagieren, wird das mangelnde Interesse der Gläubiger kompensiert. Die gegenwärtige Situation ist nicht nur für die Gerichte und die Treuhänder unbefriedigend, sondern auch geeignet, das Restschuldbefreiungsverfahren insgesamt zu diskreditieren. Im Übrigen untergräbt es die Wirtschaftsmoral, wenn Schuldner von Ihren Verbindlichkeiten befreit werden können, ohne dem nachzukommen, was der Gesetzgeber als Mindestanforderung für das Bemühen festgeschrieben hat, nach Kräften für eine Befriedigung der Gläubigerforderungen zu sorgen.

Zu Nummer 17

Völlig unbefriedigend ist es, wenn eine Restschuldbefreiung mangels Gläubigerantrag auch Personen erteilt werden muss, die rechtskräftig wegen einer gegenüber dem Antrag stellenden Insolvenzgläubiger begangenen Straftat zur Freiheitsstrafe oder einer Insolvenzstrafe verurteilt wurden. Die nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaftsmoral sind hier besonders augenscheinlich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 12 und 16 verwiesen.

Zu Nummer 18

Ausgelöst durch mehrere gerichtliche Entscheidungen, in denen eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht ausgesprochen werden konnte, weil der Versagungsgrund bis zur rechtskräftigen Ankündigung der Restschuldbefreiung den Gläubigern unbekannt geblieben war, kam aus der Praxis die Anregung, eine nachträgliche Versagung zu ermöglichen. So ist es z.B. nicht hinnehmbar, dass einem Schuldner, obwohl er Vermögen verheimlicht, die Restschuldbefreiung erteilt muss, weil dies erst nach der rechtskräftigen Ankündigung der Restschuldbefreiung bekannt geworden ist. Auch wenn das nachträglich bekannt gewordene Vermögen im Wege einer Nachtragsverteilung den Gläubigern zugute kommt, kann das Verhalten des Schuldners nicht als „redlich“ angesehen werden und die Erteilung der Restschuldbefreiung rechtfertigen. Der neu eingefügte § 297a ermöglicht eine Versagung, wenn Versagungsgründe nachträglich bekannt geworden sind. Erfasst werden hierbei nur die in § 290 Abs.1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 6 umschriebenen Versagungsgründe, die auf leicht nachweisbaren Sachverhalten beruhen. Nummer 4 und 5 sind aus Gründen der Rechtssicherheit von einer nachträglichen Versagung ausgenommen, da die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten einen Versagungsgrund darstellt, einer wertenden Beurteilung unterliegt. Der Versagungsgrund darf erst nach der Ankündigung der Restschuldbefreiung dem Antrag stellenden Gläubiger oder dem Gericht bekannt geworden sein. Im Interesse einer alsbaldigen Klärung kann der Versagungsantrag nur binnen sechs Monaten nach dem Zeit-

punkt gestellt, zu dem der Versagungsgrund dem Antrag stellenden Gläubiger bekannt geworden ist. Den Versagungsgrund und den Zeitpunkt der Kenntnisnahme hat der Gläubiger glaubhaft zu machen. Erhält das Gericht aufgrund offenkundiger Tatsachen nachträglich Kenntnis von einem Versagungsgrund, so ist über eine Versagung von Amts wegen binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme zu entscheiden.

Zu Nummer 19

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung

Zu Nummer 20

Folgeänderung zu Nummer 18

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Dem Schuldner sollte ein deutlicher Anreiz geboten werden, auch erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Gläubigern eine möglichst hohe Befriedigungsquote verschaffen zu können. Das geltende Recht trägt diesem Gedanken nur unzureichend Rechnung. Der erhöhte Selbstbehalt nach vier oder fünf Jahren Wohlverhaltensperiode (§ 292 Abs. 1 InsO) kann diesem Anspruch nicht gerecht werden. Der wohl effektivste Motivator in einem Restschuldbefreiungsverfahren, um den Schuldner auch zu überobligationsmäßigen Anstrengungen zu bewegen, besteht in einer wirklich fühlbaren Abkürzung der Wohlverhaltensperiode. Dies wird auch Verwandte des Schuldners, die grundsätzlich zur Hilfe bereit sind, überzeugen, den Schuldner zu unterstützen, damit er seinen Gläubigern ein attraktives Angebot unterbreiten kann. Eine Befriedigungsquote von 40% wird wohl nur in Ausnahmefällen zu realisieren sein, dafür rückt jedoch mit einer Wohlverhaltensperiode von nur zwei Jahren die Entschuldung in greifbare Nähe. Allerdings wird in der Praxis bei einer solch kurzen Frist besonders sorgfältig auf einen Missbrauch zu achten sein. Eine Quote von 20% dürfte im Restschuldbefreiungsverfahren deutlich leichter zu realisieren sein, so dass insofern künftig zahlreiche Schuldner von dieser Fristverkürzung profitieren werden.

Zu Buchstabe b

Auf die Ausführungen zu Nummer 12 und 16 wird verwiesen.

Zu Nummer 22

In der Literatur wird ganz verbreitet angenommen, zu den von einer Restschuldbefreiung ausgenommenen unerlaubten Handlungen würde auch eine vorsätzliche Unterhaltspflichtverletzung zählen. Dies sei auch von erheblichem Gewicht, da § 170 StGB aus insolvenz-

rechtlicher Sicht eines der bedeutendsten Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB darstelle. Bei dieser Wertung bleibt jedoch unerörtert, ob es tatsächlich gerechtfertigt ist, die vorsätzliche Verletzung einer Unterhaltspflicht in Übereinstimmung mit dem Tatbestand des § 170 Abs. 1 StGB nur dann von einer Restschuldbefreiung auszuschließen, wenn der Unterhaltsberechtigte durch die Pflichtverletzung in seinem Lebensbedarf gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit der Unterhaltsberechtigten stellt der Gesetzentwurf klar, dass es für einen Ausschluss nach § 302 InsO ausreicht, wenn der Schuldner pflichtwidrig seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt. Durch den Begriff pflichtwidrig wird klargestellt, dass die vorsätzliche Nichtleistung des Unterhalts bereits dann einer unerlaubten Handlung gleichgestellt wird, wenn die wesentlichen Voraussetzungen für eine gesetzliche Unterhaltspflicht, also die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners, gegeben sind. Wie auch bei den sonstigen unerlaubten Handlungen werden Unterhaltsansprüche nur dann von der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn der Gläubiger die Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hat.

Zu Nummer 23

Die Restschuldbefreiung soll nicht nur widerrufen werden können, wenn der Schuldner seine Obliegenheiten vorsätzlich verletzt. Ein Widerruf soll auf Antrag eines Insolvenzgläubigers auch möglich sein, wenn die Verurteilung wegen einer in § 297 InsO genannten Straftat bei Erteilung der Restschuldbefreiung verborgen geblieben war.

Zu Buchstabe 24

Zu § 303a (Antrag des Schuldners)

Das im neuen Zweiten Abschnitt des Achten Teils der Insolvenzordnung geregelte Entschuldungsverfahren soll den Personen einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen, die nicht einmal die Verfahrenskosten für ein Insolvenzverfahren aufbringen können. Seine Zielrichtung entspricht somit im Wesentlichen der des Restschuldbefreiungsverfahrens, so dass die Voraussetzungen für die Verfahrenseröffnung weitgehend den §§ 286 ff. InsO angenähert werden können. Wie das zuletzt genannte Verfahren steht auch das Entschuldungsverfahren nur natürlichen Personen offen. Bei juristischen Personen und Gesellschaften erfolgt regelmäßig deren Auflösung. Eröffnungsgrund ist lediglich die Zahlungsunfähigkeit und nicht auch die drohende Zahlungsunfähigkeit. Letzterer kann in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zukommen, da es ihr wesentliches Ziel ist, im Interesse sanierungswürdiger Unternehmen eine möglichst frühzeitige Verfahrenseröffnung zu ermöglichen. Deshalb werden im Rahmen einer Prognoseentscheidung auch noch nicht fällige Verbindlichkeiten in die Bewertung miteinbezogen. Demgegenüber sollen über ein Entschuldungsverfahren völlig mittellose

Personen, deren Restvermögen nicht einmal ausreicht, die Verfahrenskosten zu decken, die Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang erhalten.

Von der Entschuldungswirkung werden nur Forderungen erfasst, die bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Insolvenzforderungen darstellen würden (vgl. § 38 InsO). Forderungen, die in einem Insolvenzverfahren zur Aussonderung oder zur abgesonderten Befriedigung berechtigen, werden somit von der Entschuldungswirkung nicht berührt.

Nach der Konzeption des Verfahrens hat der Schuldner wesentlich zum Verfahrensfortgang beizutragen. Durch die Verweisung auf § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO wird festgelegt, dass der Schuldner ein Vermögensverzeichnis, eine Vermögensübersicht sowie ein Gläubiger- und ein Forderungsverzeichnis seinem schriftlich einzureichenden Antrag beizufügen hat. Hinsichtlich des Forderungsverzeichnisses kann er auf eine durch die Gläubiger erstellte Forderungsaufstellung Bezug nehmen, sofern diese mit dem Antrag vorgelegt wird. Im Gegensatz zum Verbraucherinsolvenzverfahren sind die Gläubiger im Rahmen des Entschuldungsverfahrens nicht verpflichtet, dem Schuldner eine Aufstellung ihrer Forderungen zu erteilen. Da die Entschuldungswirkung nur die im Forderungsverzeichnis aufgeführten Forderungen erfasst, geht es somit zu Lasten des Schuldners, wenn nicht alle Forderungen benannt werden. Über diese Beibringungslast soll der Schuldner zu einem aktiveren Verhalten im Verfahren angehalten werden.

Wie im Verbraucherinsolvenzverfahren kann sich der Schuldner im Entschuldungsverfahren durch den Vertreter einer als geeignet anerkannten Stelle oder von einer geeigneten Person vertreten lassen. [Durch die Verweisung auf § 305 Abs. 4 Satz 2 InsO wird sichergestellt, dass der in § 157 ZPO geregelte Ausschluss von Nicht-Anwälten von der Verfahrensführung dem nicht entgegen steht]⁴. Eine Änderung von Artikel 1 § 3 Nr. 9 RBerG ist nicht erforderlich, da die geltende Formulierung auch das Tätigwerden der geeigneten Stellen in einem Entschuldungsverfahren abdeckt.

Mit der Verweisung auf § 305 Abs. 5 InsO wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke für das Entschuldungsverfahren einzuführen.

Da die Gläubiger keinen Vorteil von einem Entschuldungsverfahren haben, ist davon auszugehen, dass lediglich einzelne Gläubiger an diesem Verfahren aktiv teilnehmen werden. Um zu verhindern, dass auch in den Fällen, in denen ein Versagungsgrund evident vorliegt, das

⁴ Wird möglicherweise im Rahmen der Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes überflüssig

Gericht sehenden Auges eine Entschuldung erteilen muss, sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Schuldner sich darüber zu erklären hat, ob er in der Vergangenheit wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt wurde oder ob ihm bereits einmal eine Restschuldbefreiung oder eine Entschuldung erteilt oder versagt worden ist. Liegt ein Versagungsgrund entsprechend § 290 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 InsO vor oder wurde dem Schuldner bereits einmal eine Entschuldung erteilt, so ist der Antrag vom Insolvenzgericht zurückzuweisen.

Während der Schuldner ein Restschuldbefreiungsverfahren nach 10 Jahren erneut durchlaufen kann, soll er eine Entschuldung nur einmal in Anspruch nehmen können. Der Grund für diese unterschiedliche Ausgestaltung der Verfahren ist darin begründet, dass dem Schuldner die Rechtswohltat einer weitgehenden Freistellung von allen Verbindlichkeiten ohne Einsatz eigener finanzieller Mittel nur einmal zugute kommen soll. Hat er bereits einmal ein Entschuldungsverfahren durchlaufen, so kann er einen weiteren wirtschaftlichen Neuanfang nur über ein Restschuldbefreiungsverfahren erlangen, wobei ebenfalls die 10-Jahresfrist eingehalten werden muss.

Wie bei einem Verbraucherinsolvenzverfahren ist es auch in einem Entschuldungsverfahren sinnvoll, wenn die geeigneten Personen oder Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO eingebunden werden. Dabei steht die Feststellung im Vordergrund, eine Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung sei offensichtlich aussichtslos. Eine solche Erklärung setzt zunächst voraus, dass die bescheinigende Person oder Stelle sich mit den Vermögensverhältnissen des Schuldners vertraut macht, da anderenfalls keine Aussage über etwaige Einigungschancen gemacht werden könnte. Wie im Verbraucherinsolvenzverfahren so bietet es sich auch im Entschuldungsverfahren an, dass die geeignete Person oder Stelle gemeinsam mit dem Schuldner die Antragsvordrucke ausfüllt. Sollte die Ermittlung der Vermögensverhältnisse die Selbsteinschätzung des Schuldners bestätigen, dass er zahlungsunfähig ist und sein Vermögen nicht einmal ausreicht, die Verfahrenskosten abzudecken, so wird regelmäßig allein aufgrund dieses Befundes die Einschätzung gerechtfertigt sein, dass eine Einigung mit den Gläubigern offensichtlich aussichtslos ist. Die Erfahrungen mit den sog. „Null-Plänen“ im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens haben gezeigt, dass die Gläubiger nur in seltenen Fällen bereit sind, ohne jede Gegenleistung einen Schuldenbereinigungsplan zu akzeptieren. Sofern keine besonderen Anhaltspunkte vorliegen, wie etwa eine entsprechende Erklärung des Hauptgläubigers, brauchen keine Anstrengungen unternommen zu werden, um eine Einigung zu erreichen.

Zu § 303b (Eidesstattliche Versicherung)

Den Gläubigern ist ein Eingriff in ihre Forderungsrechte nur zuzumuten, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners sorgfältig untersucht wurden. In etwa muss den Gläubigern die gleiche Gewissheit über die Vermögenslage des Schuldners vermittelt werden können wie in einem eröffneten Insolvenzverfahren. Um dieses Ziel zu erreichen, wird in den nach § 303a Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz InsO-E i.V.m. § 305 Abs. 5 InsO zu fertigenden Vordrucken die Vermögenslage des Schuldners noch umfassender erhoben, als dies bei einer Offenbarungsversicherung nach § 807 InsO der Fall wäre. Um den Schuldner anzuhalten, gewissenhaft Auskunft zu geben und nötigenfalls selbst Recherchen über seine Vermögenslage anzustellen, sieht deshalb § 303a InsO-E in Anlehnung an § 98 Abs. 1 InsO vor, dass der Schuldner an Eides statt zu versichern hat, dass er seine Angaben in den Formularen nach besten Wissen und Gewissen gemacht hat. Während allerdings nach § 98 InsO die Versicherung an Eides statt nur abzulegen ist, wenn dies dem Gericht zu einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint, sieht § 303b Abs. 1 InsO-E dies zwingend vor. Die obligatorische Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist auch geboten, da sie insoweit einen Ausgleich für die fehlende Aufklärung der Vermögenslage durch einen Insolvenzverwalter darstellt. Um dem Schuldner zu verdeutlichen, welche Bedeutung seinen Erklärungen zukommt, hat er persönlich beim Insolvenzgericht zu erscheinen, um dort die eidesstattliche Versicherung zu Protokoll zu erklären. Wie in § 98 Abs. 1 Satz 2 InsO gelten die einschlägigen Vorschriften der ZPO über die Abnahme von Eiden.

Kommt der Schuldner seiner Verpflichtung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nach oder erscheint er nicht oder ohne ausreichende Entschuldigung zum Termin, so wird über die Verweisung auf § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO erreicht, dass die Entschuldung zu versagen ist. Daneben ist auch an die Strafsanktion nach § 156 StGB zu denken.

Nach § 303b Abs. 1 Satz 2 InsO-E i.V.m. § 480 ZPO ist der Schuldner über die eidesstattliche Versicherung zu belehren. Durch § 303b Abs. 2 InsO-E wird die Belehrung auch auf Bedeutung und Ablauf des Entschuldungsverfahrens einschließlich der vom Schuldner zu beachtenden Obliegenheiten ausgedehnt.

Zwar kann das Gericht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 InsO einen Sachverständigen bestellen, doch wird dies in einem Entschuldungsverfahren nur in ganz seltenen Ausnahmefällen erforderlich sein. Zu denken wäre in diesem Zusammenhang etwa an einen ehemals unternehmerisch tätigen Schuldner, bei dem nun eine äußerst komplexe Vermögenssituation gegeben ist. Demgegenüber wird es wenig Sinn machen, wenn das Gericht durch einen Sachverständi-

gen ermitteln lässt, ob der Schuldner tatsächlich so vermögenslos ist, dass nicht einmal die Kosten für ein Insolvenzverfahren gedeckt werden können. Insofern ist die Vermutung gerechtfertigt, durch den Abstand zwischen Restschuldbefreiungs- und Entschuldungsverfahren werde bereits ausreichend sichergestellt, dass der Schuldner in aller Regel ein Insolvenzverfahren anstreben wird.

Zu § 303 c (Beteiligung der Gläubiger)

Wie die Restschuldbefreiung so soll auch die Entschuldung nur dem redlichen Schuldner zugute kommen. Auch im Entschuldungsverfahren ist es im Wesentlichen den Gläubigern überantwortet, ob der Schuldner die Rechtswohlthat nicht erhält, weil Versagungsgründe vorliegen. Damit die Gläubiger über den Stand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden, hat das Gericht nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen den Entschuldungsantrag und die Vermögensübersicht den benannten Gläubigern zuzustellen. Dabei sind die Gläubiger über die Wirkungen einer Entschuldung zu belehren. Gleichzeitig werden die Gläubiger aufgefordert, dem Gericht mitzuteilen, ob ein Versagungsantrag gestellt wird, weil Versagungsgründe entsprechend § 290 InsO vorliegen. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Versagungsgründe nur auf Antrag eines Gläubigers berücksichtigt werden, wird lediglich nach § 303 a Abs. 2 Satz 3 InsO-E gemacht. Die dort angesprochenen Versagungsgründe sind einerseits von erheblichem Gewicht, andererseits können sie vom Gericht leicht festgestellt werden.

Um den Fortgang des Entschuldungsverfahrens nicht zu verzögern, können die Gläubiger ihren Versagungsantrag nur innerhalb einer Notfrist (vgl. § 224 Abs. 1 ZPO) von einem Monat geltend machen. Angesichts der weitgehend gleichen Zielrichtung von Restschuldbefreiungs- und Entschuldungsverfahren ist es geboten, die Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 InsO auch auf das Entschuldungsverfahren anzuwenden. Die reichhaltige Rechtsprechung und Literatur zu diesen Versagungsgründen können somit auch auf das Entschuldungsverfahren übertragen werden. Für den Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO bedeutet die entsprechende Anwendung, dass die Verletzung von Auskunft- oder Mitwirkungspflichten im Entschuldungsverfahren zu einer Versagung der Entschuldung führen können.

Um zu verhindern, dass einzelne Gläubiger etwa aus Verärgerung völlig unsubstantiierte Versagungsanträge stellen, wird durch Absatz 1 Satz 2 festgelegt, dass ein Versagungsantrag nur zulässig ist, wenn er auch glaubhaft gemacht wird. Dies gilt allerdings nicht für die Versagungsanträge nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO, da diese auch von Amts wegen zu berücksichtigen sind.

Da den Gläubigern lediglich der Antrag und die Vermögensübersicht ohne die Verzeichnisse zuzustellen sind, können sie sich über die Verschuldungssituation des Schuldners nur dann ein zutreffendes Bild machen, wenn sie in die Verzeichnisse Einblick nehmen. Nach Absatz 2 sind sie deshalb darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse beim Insolvenzgericht niedergelegt sind.

Zu § 303d (Entscheidung über den Entschuldungsantrag)

In § 303d werden Voraussetzungen und Inhalt der grundlegenden Entscheidung über den Entschuldungsantrag geregelt. Die Vorschrift ist von ihrer Struktur her an § 291 InsO angelehnt. Im Unterschied zum Restschuldbefreiungsverfahren, das neben der Ankündigung die anschließende Entscheidung über die Restschuldbefreiung nach § 300 InsO kennt, sieht das Entschuldungsverfahren grundsätzlich nur eine Entscheidung vor. Eine zweite Entscheidung des Insolvenzgerichts ist lediglich dann erforderlich, wenn nach § 303f InsO-E von einem Gläubiger eine Versagung der Entschuldung beantragt wird. Nach der besonderen Struktur des Entschuldungsverfahrens können nach Ablauf der achtjährigen Wohlverhaltensperiode nur die Forderungen nicht mehr durchgesetzt werden, die im Forderungsverzeichnis genannt sind. Abweichend von der Konzeption des § 291 Abs. 1 Satz 1 InsO wird in § 303d Abs. 1 Satz 1 InsO-E nicht auf die Voraussetzungen für die Versagung der Restschuldbefreiung abgestellt, sondern darauf, ob das Insolvenzgericht die Entschuldung tatsächlich versagt hat. Der Beschluss über die Ankündigung der Entschuldung soll wie der Beschluss nach § 291 InsO die Feststellung enthalten, dass der Schuldner die Entschuldung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 300e InsO-E nachkommt und keine sonstigen Versagungsgründe (§ 303f Abs. 2, 3 InsO-E) vorliegen. Es bietet sich daher an, dass das Gericht in dem Ankündigungsbeschluss den Schuldner auch über diese Versagungsgründe informiert. Über die Formulierung „spätestens“ wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Forderungen bereits vor Ablauf der achtjährigen Entschuldungszeit nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden können. Dies gilt insbesondere für nicht titulierte Forderungen. Um eindeutig den Fristbeginn der Wohlverhaltensperiode zu markieren, wird in Absatz 1 Satz 2 klargestellt, dass die Stellung des Entschuldungsantrags maßgebend ist.

Wegen der Bedeutung der Entschuldungsentscheidung sowohl für den Schuldner als auch für seine Gläubiger wird ein Rechtsmittel eröffnet. Beschwerdebefugt sind allerdings nur die Gläubiger, die die Versagung der Entschuldung erfolglos beantragt haben.

Zu § 303e (Obliegenheiten des Schuldners)

Ein zentrales Anliegen des Entschuldungsverfahrens ist es, den Schuldner anzuhalten, in dem Zeitraum von acht Jahren alles nach seinen Kräften Mögliche zu unternehmen, um seine Gläubiger zu befriedigen. Auch wenn er keine pfändbaren Einkünfte und kein pfändbares Vermögen besitzt, hat sich der Schuldner, wie im Restschuldbefreiungsverfahren, um die bestmögliche Gläubigerbefriedigung zu bemühen und die in Anlehnung an §295 InsO konzipierten Obliegenheiten des § 303e InsO-E zu erfüllen. So hat er im Interesse der Befriedigung der Gläubiger in der Entschuldungszeit eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich um eine solche zu bemühen (Nr. 1), über einen Vermögenserwerb die von ihm benannten Gläubiger zu unterrichten (Nr. 2) und einen Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle den Gläubigern mitzuteilen sowie umfassende Auskünfte zu erteilen (Nr. 3). Die Obliegenheiten treffen den Schuldner während der gesamten Laufzeit des Entschuldungsverfahrens, also acht Jahre lang.

Die Erwerbsobliegenheit in Nummer 1 ist hierbei von besonderer Bedeutung. Danach muss der Schuldner eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und, wenn er beschäftigungslos ist, sich um eine solche bemühen und darf keine zumutbaren Tätigkeiten ablehnen. Da diese Regelung der Erwerbsobliegenheit gemäß § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO im Restschuldbefreiungsverfahren entspricht, kann insbesondere hinsichtlich der Auslegung der Begriffe „angemessen“ und „zumutbar“ auf die Rechtsprechung zu § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO verwiesen werden. Nummer 2 betrifft die Verpflichtung des Schuldners, einen Vermögenserwerb den von ihm benannten Gläubigern unverzüglich mitzuteilen. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 295 InsO nicht, da im Restschuldbefreiungsverfahren der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis an einen Treuhänder abgetreten hat bzw., soweit er selbstständig tätig ist, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen hat, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Auch wenn das Entschuldungsverfahren keine Abtretung pfändbarer Einkünfte kennt, dienen nicht nur die während des Verfahrens erlangten Einkünfte sondern auch, anders als im Restschuldbefreiungsverfahren, das neu erlangte pfändbare Vermögen der Gläubigerbefriedigung. Da der Verteilungsaufwand bei geringfügigem Vermögenserwerb in keinem Verhältnis zu der damit zu erzielenden Gläubigerbefriedigung steht, besteht die Obliegenheit, den Gläubigern einen pfändbaren Vermögenswert mitzuteilen, nur dann wenn er einen Betrag von 1.500 € übersteigt. Ein solcher Betrag deckt regelmäßig auch die Kosten eines Insolvenzverfahrens eines sonst mittellosen Schuldners. Die Information der Gläubiger soll unverzüglich und damit, so weit es möglich ist, gleichzeitig erfolgen. Sie ermöglicht es den Gläubigern, entweder auf das pfändbare Vermögen des Schuldners im Wege der Zwangsvollstreckung zuzugreifen oder, weil nunmehr das Vermögen des Schuldners die Verfah-

renskosten deckt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Das im Wege einer Einzelzwangsvollstreckung Erlangte kann jedoch, falls ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, durch die Rückschlagsperre des § 88 InsO der Insolvenzmasse zugute kommen. In der Regel wird der Erwerb pfändbaren Vermögens während der Dauer des Entschuldungsverfahrens dazu führen, dass der Schuldner selbst ein Insolvenzverfahren beantragt, um schneller eine Restschuldbefreiung mit einer umfassenden Entschuldungswirkung zu erlangen. Sollte der Schuldner das erworbene Vermögen, über das er Auskunft zu geben hat, für sich vereinnahmen und verbrauchen, so rechtfertigt dies eine Versagung der Entschuldung nach § 303f InsO-E.

Nummer 3 nennt Obliegenheiten, deren Erfüllung es den Insolvenzgläubigern ermöglichen soll, das Verhalten des Schuldners ohne eigenen Untersuchungsaufwand zu überwachen und gegebenenfalls zu überprüfen. Der Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, den Gläubigern anzuzeigen. Bei Zweifelsfragen hinsichtlich der Unverzüglichkeit kann auf die Auslegung des § 121 Abs. 1 Satz 2 BGB zurückgegriffen werden. Aus dem Gebot, die Gläubiger unverzüglich zu informieren, folgt, dass alle Gläubiger, so es möglich ist, gleichzeitig zu unterrichten sind. Die Obliegenheit, den Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen, soll sicherstellen, dass der Schuldner jederzeit erreichbar ist. Die Anzeige des Wechsels der Beschäftigungsstelle soll den Gläubiger davon in Kenntnis setzen, wo Entgelte oder Bezüge verdient werden.

Auf Verlangen eines Gläubiger hat der Schuldner diesem nicht nur Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen, sondern umfassend über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse. Durch den Verweis auf § 97 Abs. 1 Satz 2, 3 InsO wird klargestellt, dass der Schuldner auch solche Tatsachen zu offenbaren hat, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Die am Verfahren beteiligten Gläubiger, die auf ihre berechtigten Forderungen oder einen Teil davon verzichten müssen, haben ein Interesse an der möglichst vollständigen Feststellung des Schuldnervermögens. Da ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet worden ist, bestehen die umfassenden Auskunftspflichten gemäß § 97 InsO, die ein Schuldner im eröffneten Insolvenzverfahren gegenüber dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter oder dem Gläubigerausschuss hat, im Entschuldungsverfahren gegenüber den an der Entschuldung beteiligten Gläubigern. Mit dieser unbeschränkten Auskunftspflicht korrespondiert das Verwendungsverbot in § 97 Abs. 1 Satz 3 InsO, wonach eine Auskunft, die der Schuldner aufgrund der in Nummer 3 normierten umfassenden Auskunftspflicht erteilt hat, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen ihn oder

einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit seiner Zustimmung verwendet werden darf.

Zu § 303f (Versagung der Entschuldung)

Verstößt der Schuldner schuldhaft gegen eine der in § 303e InsO-E genannten Obliegenheiten, so kann jeder der vom Schuldner benannten Gläubiger schon vor Ablauf der achtjährigen Frist bis zur Wirksamwerden der Entschuldung deren gerichtliche Versagung erreichen. Die Vorschrift ist an § 296 InsO angelehnt. Eine Versagung der Entschuldung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Schuldner die Obliegenheit nicht schuldhaft verletzt hat. Zu vertreten ist Vorsatz und Fahrlässigkeit. Eine Beschränkung auf ein qualifiziertes Verschulden, wie sie § 290 Abs. 1 InsO und § 303 Abs. 1 InsO kennen, enthält § 303f InsO-E nicht. Dass den Schuldner Vorsatz oder Fahrlässigkeit trifft, muss nicht feststehen. Wie in § 296 Abs. 1 InsO reicht es nach der Beweislastregel „dies gilt nicht, wenn“ für eine Versagung aus, dass offen bleibt, ob die Obliegenheitsverletzung schuldhaft geschehen ist. Dadurch wird dem Schuldner die Möglichkeit genommen, missbräuchlich die Schwierigkeiten des Verschuldensnachweises auszunutzen.

Begeht der Schuldner wegen der Dauer der Wohlverhaltensperiode eine Straftat nach § 297 Abs. 1 InsO, so ist wie bei § 297 InsO die Entschuldung nach Absatz 2 zu versagen.

Der entsprechende Antrag ist nach Absatz 3 Satz 1 aus Gründen der Rechtssicherheit innerhalb eines Jahres nach dem Bekanntwerden der Obliegenheitsverletzung resp. der Straftat zu stellen. Antragsberechtigt sind nur die von dem Schuldner benannten Gläubiger. Anderen Gläubigern fehlt ein Rechtsschutzinteresse. Der Antrag ist glaubhaft zu machen. Geschieht dies nicht, so ist er ohne weitere Prüfung als unzulässig zurückzuweisen. Glaubhaft zu machen sind die Obliegenheitsverletzung und der Zeitpunkt der Kenntnisnahme von der Obliegenheitsverletzung. Die Umstände, aus denen sich das Verschulden des Schuldners ergibt, brauchen wegen der Beweislastverteilung nicht glaubhaft gemacht werden.

Die vorgeschriebene Anhörung des Schuldners und der übrigen Gläubiger kann schriftlich oder in mündlicher Verhandlung erfolgen. Ein mündlicher Termin kann dann sinnvoll sein, wenn in Anwesenheit des Schuldners dieser auf Fragen der Gläubiger zur Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskünfte erteilen kann. Der Gläubiger, der den Versagungsantrag gestellt hat, kann beantragen, dass der Schuldner die Richtigkeit seiner Angaben – mündlich oder schriftlich- eidesstattlich versichert. Die Auskunftspflicht nach § 303f Abs. 1 Satz 2 InsO-E geht als besondere Vorschrift für Obliegenheiten der allgemeinen Auskunftspflicht nach § 303e Nr. 3 InsO-E vor.

Mit der Rechtskraft des Versagungsbeschlusses endet die Entschuldungszeit. Die Versagung der Restschuldbefreiung begründet eine Sperre für ein weiteres Entschuldungsverfahren (§ 303a Abs. 2), da dem Schuldner die Rechtswohltat einer weitgehenden Freistellung von allen Verbindlichkeiten ohne Einsatz eigener finanzieller Mittel nur einmal zugute kommen soll.

Zu § 303 g (Wirkung der Entschuldung)

§ 303 g ist die grundlegende Vorschrift über die materiellen Wirkungen der vom Gericht ausgesprochenen Entschuldung, die in ihrer grundlegenden Aussage entsprechend § 301 InsO ausgestaltet ist. Restschuldbefreiung und Entschuldung zeigen somit im Hinblick auf die von ihnen betroffenen Gläubiger die gleichen Rechtswirkungen. Sie führen dazu, dass die Forderungen dieser Gläubiger gegenüber dem Schuldner nicht mehr durchgesetzt werden können. Ein gravierender Unterschied des Restschuldbefreiungsverfahrens zum Entschuldungsverfahren besteht jedoch darin, dass nicht alle Vermögensansprüche der Gläubiger der Entschuldungswirkung unterfallen, sondern nur die, die in dem Forderungsverzeichnis aufgeführt sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zwischen Entschuldungs- und Restschuldbefreiungsverfahren ein gewisser Abstand bestehen und außerdem der Schuldner zu einer aktiveren Rolle im Verfahren angehalten werden soll. Durch die Verweisung auf § 301 Abs. 2 und 3 wird erreicht, dass die Rechte der Gläubiger gegenüber mithaftenden Personen bestehen bleiben und dass ein Gläubiger eine Leistung behalten darf, die der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung erbringt.

Da im Entschuldungsverfahren die Forderungen nicht angemeldet werden, besteht auch keine Möglichkeit, die in § 174 Abs. 2 InsO vorgesehene Warnfunktion, nach der ein Insolvenzgläubiger die Tatsachen zu benennen hat, aus denen sich nach seiner Einschätzung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners ergibt, auf das Entschuldungsverfahren zu übertragen. Die Feststellung, ob einer Forderung eine unerlaubte Handlung zugrunde liegt und sie deswegen von der Entschuldung nicht erfasst wird, hat entweder im Rahmen eines gesonderten Feststellungstreits oder in der Zwangsvollstreckung zu erfolgen.

Zu § 303h (Widerruf der Entscheidung über die Entschuldung)

Das Verfahren des Widerrufs der Entschuldung wegen nachträglich bekannt gewordener Obliegenheitsverletzungen ist ähnlich dem Verfahren des Widerrufs der Restschuldbefreiung nach § 303 ausgestaltet.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen eines Widerrufs der Entscheidung über die Entschuldung. Hat der Schuldner seine in § 303e InsO-E normierten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt oder ist er wegen einer einschlägigen Straftat (§§ 283 bis 283c oder Eigentums- oder Vermögensdelikt) rechtskräftig verurteilt worden, und ist dies bis zum Wirksamwerden der Entschuldung verborgen geblieben, so kann die Entschuldung auf Antrag eines von der Entscheidung betroffenen Gläubigers widerrufen und somit die Rechtskraft des Beschlusses durchbrochen werden. Anders als im Falle des § 303f Abs. 1 genügt ein fahrlässiger Verstoß nicht. Auch eine Beweislastumkehr, wie sie in § 303f Abs. 1 Satz 1 Halbsatz normiert ist, ist bei einem Widerruf der Entschuldung nicht vorgesehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Antrag nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Entschuldung gestellt wird. Der Antrag stellende Gläubiger hat nicht nur die Obliegenheitsverletzung während der Dauer des Entschuldungsverfahrens und seine Kenntnisnahme davon nach dem Wirksamwerden der Entschuldung glaubhaft zu machen, sondern auch den Vorsatz des Schuldners. Die hohe Hürde für einen nachträglichen Widerruf soll dem Vertrauen des Schuldners in die Beständigkeit der erteilten Entschuldung Rechnung tragen. Ein Fahrlässigkeitsvorwurf hat demgegenüber zurückzutreten.

In Absatz 3 werden die Anhörung des Schuldners und das Rechtsmittel geregelt. Mit der Anhörung wird rechtliches Gehör im Sinne von Art. 103 Abs. 1 GG gewährt. Abweichend von § 303f Abs. 3 Satz 3 InsO-E müssen die anderen Gläubiger nicht gehört werden. Hat der Antrag Erfolg, so spricht das Gericht lediglich aus, dass die Ankündigung der Entschuldung widerrufen wird. Damit ist hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass das Entschuldungsverfahren insgesamt gescheitert ist. Der Widerruf wirkt nicht nur für den Antrag stellenden Gläubiger, sondern für alle Gläubiger.

Zu § 303i (Einstellung oder Unterbrechung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen)

Die Zulassung der Zwangsvollstreckung während der Laufzeit des Entschuldungsverfahrens ist der umstrittenste Punkt bei der Neukonzeption der Entschuldung mittelloser Personen. Insbesondere wird befürchtet, eine berufliche und soziale Reintegration des Schuldners werde durch fortlaufende Vollstreckungsmaßnahmen vereitelt, so dass das eigentliche Ziel des Verfahrens nicht erreicht werden könne. Um diese Argumente, die auch im politischen Raum auf ein gewisses Verständnis gestoßen sind, zu entkräften, könnte erwogen werden, bei grundsätzlicher Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung unter gewissen Umständen Ein-

schränkungen während der Laufzeit des Entschuldungsverfahrens vorzusehen. Es werden fünf Alternativen angeboten, um diesem Anliegen Rechnung zu tragen.

Erste Alternative:

Die Vollstreckungsmaßnahmen werden bis zu 3 Monaten untersagt oder eingestellt, um dem Schuldner die Möglichkeit zu eröffnen, die Kosten für ein Insolvenzverfahren aufzubringen. Die Maßnahme dient nur dazu, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit seinem umfassenden Vollstreckungsstopp vorzubereiten. Der Schuldner hat in diesem Fall etwa glaubhaft zu machen, dass ihm die Mittel zur Abdeckung der Verfahrenskosten von Verwandten oder einer gemeinnützigen Stiftung zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorteil einer solchen Regelung wäre, dass die Zwangsvollstreckung nur für einen überschaubaren Zeitraum und für einen eindeutig definierten Zweck eingeschränkt würde. Dem Schuldner würde lediglich eine Atempause verschafft, um sich die Mittel für ein Insolvenzverfahren zu besorgen.

Zweite Alternative:

Über diesen Lösungsansatz werden die Vermögenssphären des Schuldners einem Vollstreckungszugriff entzogen, die gerade nach Auffassung der Schuldnerberater besonders schutzbedürftig sind, um eine Reintegration des Schuldners zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die Gehaltspfändung, die das Arbeitsverhältnis des Schuldners gefährden kann. Ein weiteres dringendes Schutzbedürfnis wird bei dem Girokonto angenommen, da häufig Kreditinstitute eine Kontopfändung zum Anlass nehmen, ihre Geschäftsbeziehungen zum Schuldner zu beenden.

Dritte Alternative:

Von Schuldnerseite wird vorgetragen, Gläubiger würden Vollstreckungsmaßnahmen häufig nur ergreifen, um den Schuldner zu schikanieren oder um ihn unter Druck zu setzen, Leistungen aus seiner unpfändbaren Habe zu veranlassen. Hat der Schuldner erst vor kurzer Zeit die eidesstattliche Versicherung abgelegt, so ist seine Vermögenslosigkeit hinreichend dokumentiert, und für weitere Vollstreckungsmaßnahmen fehlt dem vollstreckenden Gläubiger das Rechtsschutzinteresse. Im Übrigen wäre es auch unverhältnismäßig, den staatlichen Vollstreckungsapparat in Anspruch zu nehmen, obwohl bereits vor Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme feststeht, dass der Schuldner so vermögenslos ist, dass er nicht einmal die Kosten für ein Insolvenzverfahren aufbringen kann. Etwas anderes hat dann zu gelten, wenn dem Gläubiger die Glaubhaftmachung gelingt, dass der Schuldner nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung neues Vermögen erlangt hat.

Obwohl dieser Alternative ein Rechtsgedanke zugrunde liegt, der allgemein im Zwangsvollstreckungsverfahren Geltung beansprucht, könnte – quasi als erster Schritt – eine Sonderregelung für das Entschuldungsverfahren geschaffen werden.

Vierte Alternative:

Da davon auszugehen ist, dass der Schuldner regelmäßig Vollstreckungsschutz beantragt, sofern ihm diese Möglichkeit eröffnet wird, könnte erwogen werden, dem Gericht die Befugnis einzuräumen, Schutzmaßnahmen von Amts wegen anzuordnen.

Fünfte Alternative:

Für diese Alternative gelten die Erwägungen zu der dritten Alternative entsprechend. Allerdings wird hier die Konsequenz gezogen, dass ein Rechtsschutzbedürfnis auch bei Vollstreckungsmaßnahmen außerhalb des Entschuldungsverfahrens vorliegen muss, so dass bei dieser Variante der Schritt zu einer allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Regelung getan wird. Als Konsequenz ist dann nicht mehr das Insolvenz-, sondern das Vollstreckungsgericht zur Entscheidung berufen.

Zu § 303j (Überleitung in ein anderes Verfahren)

Weder der Schuldner noch seine Gläubiger sind in ihrem Antragsrecht durch das anhängige Entschuldungsverfahren eingeschränkt. Maßgebend ist allein, ob der Schuldner über Vermögenswerte verfügt, die die Verfahrenskosten abdecken oder ob ein Gläubiger bereit ist, einen Verfahrenskostenvorschuss zu leisten. Nach § 303 e Nr. 2 InsO-E obliegt es dem Schuldner, die Gläubiger zu unterrichten, wenn er pfändbares Vermögen von einem Wert von über 1500 € erwirbt. Dieser Obliegenheit genügt er auch dann, wenn er die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens selbst beantragt. Im Interesse der Verfahrensökonomie muss es deshalb möglich sein, von einem Entschuldungs- in ein Insolvenzverfahren überzuleiten, wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung des letztgenannten Verfahrens vorliegen. Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist das Entschuldungsverfahren zwingend einzustellen, da Letzteres lediglich ein Verfahren darstellt, das aus dem wesentlich breiteren Aufgabenspektrum eines Insolvenzverfahrens eine Aufgabe, die Ermöglichung eines wirtschaftlichen Neuanfangs für den Schuldner, herausgreift.

Demgegenüber ist es nicht geboten, auch die Möglichkeit vorzusehen, von einem eröffneten Insolvenzverfahren in ein Entschuldungsverfahren überzuleiten. Können in einem Insolvenzverfahren die sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht mehr gedeckt werden, so hat der Verwalter nach § 208 InsO die Masseunzulänglichkeit anzuzeigen und das Verfahren ist nach

Verteilung der Masse nach § 211 InsO einzustellen. Ein solches Verfahren ist nach § 289 Abs. 3 InsO geeignete Grundlage für eine Restschuldbefreiung. Die Situation, dass nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sich herausstellt, dass nicht einmal die Verfahrenskosten gedeckt sind und somit eine Einstellung nach § 207 InsO zu erfolgen hat, dürfte in den hier relevanten Fällen äußerst selten sein. Es kann sich nämlich nur um Verfahren handeln, die unmittelbar an der Grenze zu den Entschuldungsverfahren angesiedelt sind, und bei denen sich bei der Beurteilung der Kostendeckung kaum Einschätzungsfehler einschleichen dürften. Im Übrigen sind die für den Schuldner damit einhergehenden Nachteile nicht sehr gravierend, da regelmäßig sich die fehlende Kostendeckung bereits nach kurzer Zeit herausstellen dürfte. Nach der Einstellung gemäß § 207 InsO kann der Schuldner dann ein Entschuldungsverfahren beantragen. Noch seltener wird die Situation sein, dass nach Überleitung eines Entschuldungsverfahrens in ein Insolvenzverfahren nach § 303j Abs. 1 InsO-E sich herausstellt, dass die Verfahrenskosten dennoch nicht gedeckt sind. Gerade bei einer Überleitung aus einem bereits anhängigen Verfahren wird besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des neuen Verfahrens gegeben sind.

Im Interesse der Verfahrensökonomie sollen bei einer Überleitung die Unterlagen des Entschuldungsverfahrens weitgehend auch für das Insolvenzverfahren Verwendung finden können. Ist das neue Vermögen des Schuldners so werthaltig, dass er seinen Gläubigern einen Erfolg versprechenden Einigungsvorschlag unterbreiten kann, so ist vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch ein Einigungsversuch zu unternehmen. Die für das Verbraucherinsolvenzverfahren vorzulegenden Unterlagen sind auf einen aktuellen Stand zu bringen, also etwa um neu hinzugekommene Gläubiger, neu eingegangene Verbindlichkeiten und neu erworbenes Vermögen zu ergänzen.

In Absatz 2 wird festgelegt, in welcher Form die in dem Entschuldungsverfahren bereits verstrichene Zeit bei einer Überleitung zu berücksichtigen ist (vgl. zu den grundlegenden Überlegungen allgemeine Begründung II Nr. 3 j). Da für das an das Entschuldungsverfahren sich anschließende Insolvenzverfahren keine Besonderheiten gelten, werden alle Insolvenzforderungen in dieses Verfahren einbezogen. Eine Anrechnung der im Entschuldungsverfahren bereits verstrichenen Zeit wird nur für die Forderungen vorgesehen, die im Forderungsverzeichnis des Entschuldungsverfahrens aufgelistet waren. Dies bedeutet, dass der Schuldner in den Überleitungsfällen eine gestaffelte Restschuldbefreiung erhält. Der Nachteil einer solchen etwas komplizierteren Lösung ist jedoch im Interesse der materiellen Gerechtigkeit hinzunehmen, um dem Gläubiger auch einen Anreiz zu bieten, möglichst neues Vermögen zu erwerben.

Zu Nummer 25 und 27

Ursprünglich unterlagen den §§ 304 bis 314 alle natürlichen Personen, die unselbstständig tätig sind oder keine Beschäftigung haben sowie alle Selbstständigen, die nur eine geringfügige wirtschaftliche Tätigkeit ausübten. Durch das Gesetz vom 26.10.2001 wurden die Selbstständigen aus dem Anwendungsbereich der §§ 304 bis 314 herausgenommen. Künftig sollen diesen Regelungen nur noch natürliche Personen, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unterfallen. Damit beschränkt sich der Anwendungsbereich ausschließlich auf Verbraucher. Die Bezeichnung „und sonstige Kleinverfahren“ kann gestrichen werden.

Zu Nummer 26

Das Verbraucherinsolvenzverfahren war von Anfang an von dem Bemühen getragen, einerseits für die überschuldeten Personen zügig einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen, andererseits jedoch die Gerichte soweit als möglich zu entlasten. Neben den eigentlichen Verbrauchern wurden auch Personen in den Anwendungsbereich mit einbezogen, die eine geringfügige selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dabei ließ sich der Gesetzgeber von der Überzeugung leiten, bei einer solchen Tätigkeit lägen überschaubare Vermögensverhältnisse vor, deren Abwicklung keine besonderen Probleme verursachten. Nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung zeigte sich sehr bald, dass diese Annahme in vielen Fällen nicht zutreffend war. Bei einem Teil der Kleinunternehmer war die Gläubigerzahl so hoch, dass eine gütliche Einigung von vornherein aussichtslos war. Es musste somit ein aufwändiges Verfahren durchgeführt werden, bei dem feststand, dass das angestrebte Ergebnis nicht realisiert werden konnte. Sicherungsmaßnahmen konnten nicht ergriffen werden und eine zügige Verfahrenseröffnung war nicht möglich. Das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2710) zog daraus die Konsequenz, aktive Kleinunternehmer und den Großteil ehemaliger Kleinunternehmer aus dem Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens auszuschließen. Eine Ausnahme wurde lediglich für die ehemals Selbstständigen gemacht, gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestanden und die weniger als 20 Gläubiger hatten. Durch diese Abgrenzungskriterien sollten die Kleinunternehmer in das Verbraucherinsolvenzverfahren einbezogen werden, von denen angenommen wurde, bei ihnen könnten die Vorteile des Verfahrens genutzt werden. Die Zahl der Gläubiger wurde deshalb in § 304 InsO als entscheidendes Abgrenzungskriterium zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren festgeschrieben.

In der Praxis zeigte sich jedoch, dass diese Abschichtung nicht den tatsächlichen Anforderungen entsprach. Wesentlich für die Zuweisung zu dem jeweiligen Verfahrenstyp sind viel-

mehr die Anforderungen, die die jeweils involvierten Vermögensmassen stellen. Ein werbendes Unternehmen ist somit stets – wie bereits im geltenden Recht festgeschrieben – dem Regelinsolvenzverfahren zuzuweisen. Nur in dieser Verfahrensart können zügig Sicherungsmaßnahmen ergriffen und mögliche Sanierungschancen ausgelotet werden. Demgegenüber ist es nicht zwingend geboten, Insolvenzen mit über 20 Gläubigern stets dem Regelinsolvenzverfahren zu unterwerfen. Denn inwiefern sollte es sinnvoll sein, bei einem unter Umständen schon seit Jahren liquidierten Unternehmen im Rahmen eines Berichtstermins zu erörtern, ob das Unternehmen des Schuldners im Ganzen oder in Teilen erhalten werden kann. In zahlreichen Fällen bietet es sich vielmehr an, zwar die Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens zu nutzen, ohne jedoch dem Zwang einer vorgeschalteten Einigung mit den Gläubigern zu unterliegen. Der Gesetzentwurf zieht hieraus die Konsequenz, die Trennlinie zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren in § 304 InsO danach zu treffen, ob zum schuldnerischen Vermögen noch ein werbendes Unternehmen gehört oder nicht. Diese klare, durch die Sachnotwendigkeiten vorgegebene Trennlinie soll nicht wie bisher durch bestimmte Ausnahmen – z. B. für ehemals Selbstständige mit zahlreichen Gläubigern – aufgeweicht werden. Alle ehemals Selbstständigen unterfallen damit dem Verbraucherinsolvenzverfahren und haben den für dieses Verfahren entwickelten Vordruck auszufüllen. Damit wird einer Forderung der gerichtlichen Praxis entsprochen, die nachdrücklich darauf hingewiesen hat, ehemals Selbstständige würden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit dem Ziel der Restschuldbefreiung beantragen, ohne auch nur in etwa geordnete Unterlagen vorlegen zu können. Künftig wird über den Formularzwang bei der Antragstellung gewährleistet, dass bereits bei Einleitung des Verfahrens strukturierte Unterlagen vorliegen. Auch den Verwaltern ist es nicht zuzumuten, die Vermögensverhältnisse des Schuldners ab ovo aufzubereiten, ohne durch den Schuldner eine tatkräftige Unterstützung zu erfahren. Auch insofern wird der das Restschuldbefreiungsverfahren durchziehende Grundsatz betont, nur der Schuldner habe einen wirtschaftlichen Neuanfang verdient, der durch tätige Mitwirkung das Verfahren nachdrücklich fördert. In § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E werden nun die Fälle abschließend benannt, bei denen im Wege einer gesetzlichen Vermutung davon ausgegangen wird, ein Einigungsversuch mit den Gläubigern sei offensichtlich aussichtslos. Durch diese enumerative Aufzählung der Ausschlusskriterien soll verhindert werden, dass ähnlich wie bei dem heutigen außergerichtlichen Einigungsversuch solche Bemühungen erst gar nicht mehr unternommen werden.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Nach der Neukonzeption des Insolvenzverfahrens über das Vermögen natürlicher Personen soll der außergerichtliche Einigungsversuch gestärkt werden. Außergerichtliche Einigungen sind nicht nur der bessere Weg einer Entschuldung, weil sie die Insolvenzgerichte entlasten und so zu erheblichen Einspareffekten bei den Justizhaushalten der Länder führen. Außergerichtliche Einigungen ermöglichen auch eine einfachere, schnellere, kostensparende und einzelfallangemessene Bewältigung des Entschuldungsverfahrens. So können beispielsweise in einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan Mittel von dritter Seite (Zuschüsse aus kommunalen Stiftungen, Umschuldungsdarlehen von Resozialisierungsfonds für Straffällige, Unterstützung durch Angehörige, vorweggenommener Erbausgleich) einbezogen, mehrere überschuldete Personen (Ehegatten, Partner, Familienangehörige) in einen Schuldenbereinigungsplan eingebunden, die Plan-Laufzeit variiert und spezielle Verwertungsvereinbarungen (z.B. bei schwer veräußerbaren Immobilien) getroffen werden.

Der Zwang zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch wird daher grundsätzlich beibehalten. Die Chancen für den außergerichtlichen Einigungsversuch sollen jedoch durch zwei wesentliche Neuregelungen erhöht werden. Zum einen wird dem Schuldner ermöglicht, die Zustimmung ablehnender Gläubiger zum vorgerichtlichen Schuldenbereinigungsplan ersetzen zu lassen, zum anderen wird in den Fällen, in denen eine außergerichtliche Einigung offensichtlich aussichtslos ist, ein Einigungsversuch als Zulässigkeitsvoraussetzung für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr zwingend verlangt.

Damit entfällt die bisherige Trennung zwischen einem außergerichtlichen und einem gerichtlichen Plan. Der Schuldner hat mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens keinen eigenständigen Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren mehr vorzulegen. Vielmehr kann der außergerichtlich begonnene Einigungsversuch, dessen Grundlage der Schuldenbereinigungsplan bildet, auf Antrag des Schuldners in einem gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahren fortgesetzt werden. Aus diesem Grund wird in § 305 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 InsO-E der Begriff des Schuldenbereinigungsplans einheitlich verwendet. Vorzulegen ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur noch dieser Schuldenbereinigungsplan, der die Grundlage für das gerichtliche Zustimmungsersetzungsverfahren bildet.

Die Entscheidung, ob ein Zustimmungsersetzungsantrag gestellt wird, liegt allein beim Schuldner. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit des Zustimmungsersetzungsantrags, ohne dass ihm wie bisher ein Ermessen hinsichtlich der Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens zusteht. Aus diesem Grund entfällt die Pflicht des Schuldners zur Darlegung der wesentlichen Gründe für die Nichtannahme

des Schuldenbereinigungsplans. Erklärt der Schuldner, dass er einen Antrag auf Zustimmungsersetzung nicht stellt, so prüft das Gericht lediglich, ob er mit dem Insolvenzantrag eine Bescheinigung vorlegt, die den Vorgaben der amtlichen Vordrucke entspricht.

Ein außergerichtlicher Einigungsversuch ist aber nur dann zwingend durchzuführen, wenn dieser Einigungsversuch nicht von vorneherein aussichtslos erscheint. In aussichtslosen Fällen Verhandlungen über eine außergerichtliche Einigung zu verlangen, bindet nicht nur die ohnehin begrenzten Ressourcen von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, sondern verursacht dem Fiskus durch die Gewährung von Beratungshilfe bei der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts für die außergerichtlichen Verhandlungen auch unnötige Kosten. Im Übrigen kann der durch solche Verfahren bei dem Gläubiger entstehende Arbeitsaufwand, dem kein Ertrag gegenübersteht, zu einer allgemeinen Verweigerungshaltung gegenüber allen Schuldenbereinigungsplänen führen. Der Einigungszwang soll daher in den Fällen wegfallen, in denen eine Übereinkunft mit den Gläubigern offensichtlich nicht zu erwarten oder wegen der Komplexität nicht durchführbar ist. Meist aussichtslos wird eine außergerichtliche Einigung in den Verfahren sein, in denen der Schuldner zur Zeit der Planerstellung ohne Vermögen und pfändbares Einkommen ist und auch keine konkreten Erwartungen bestehen, dass er in Zukunft wieder Einkommen in pfändbarer Höhe erzielen wird. Als offensichtlich aussichtslos sieht die Neuregelung daher eine Einigung an, wenn die Gläubiger nach freier Schätzung des Gerichts im Rahmen einer Schuldenbereinigung nicht mehr als 5% ihrer Forderungen erhalten hätten. Die vom Schuldner vorgetragene und von der geeigneten Person oder Stelle bescheinigte Aussichtlosigkeit eines außergerichtlichen Einigungsversuchs kann vom Gericht überprüft werden.

Die Grundkonzeption des Insolvenzverfahrens über das Vermögen natürlicher Personen wird von der Neuregelung nicht berührt. Wie im geltenden Recht hat der Schuldner die in § 305 Abs. 1 InsO aufgeführten Unterlagen einzureichen und grundsätzlich dabei durch die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle nachzuweisen, dass er einen Einigungsversuch auf der Grundlage eines Plans mit den Gläubigern unternommen hat oder dass eine solche Einigung offensichtlich nicht erreicht werden konnte. Dieser Nachweis ist wie bisher Zulässigkeitsvoraussetzung für den Insolvenzantrag.

Die vom Schuldner vorgetragene und von der geeigneten Person oder Stelle bescheinigte Aussichtlosigkeit eines außergerichtlichen Einigungsversuchs kann vom Gericht überprüft werden. Ein weiterer Fall der Aussichtlosigkeit einer außergerichtlichen Einigung liegt bei einer nicht mehr überschaubaren Gläubigerzahl vor. Daher wird bei mehr als zwanzig Gläubigern angenommen, dass wegen der Vielzahl der Gläubiger die Chancen für eine außergerichte-

richtliche Einigung in keinem Verhältnis zu dem dafür erforderlichen Aufwand stehen und daher in diesen Fällen kaum mit dem Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung zu rechnen ist.

In den vom Gericht angenommenen Fällen der Aussichtslosigkeit bleibt es dem Schuldner unbenommen, einen außergerichtlichen Einigungsversuch zu unternehmen.

Da nicht mehr in allen Fällen ein außergerichtlicher Einigungsversuch zwingend vorgeschrieben ist, entfällt auch die in § 305 Abs. 1 Nr.4 enthaltene Verpflichtung, mit dem Antrag auf Eröffnung einen Schuldenbereinigungsplan vorzulegen. Dieser Plan ist künftig nur mit dem Antrag auf Zustimmungsersetzung gemäß § 305a vorzulegen.

Zu Buchstabe b

Vereinzelt wurde aus der Praxis berichtet, Insolvenzgerichte hätten zu einem auf dem amtlichen Vordruck gestellten Insolvenzantrag so umfangreiche Auflagenverfügungen erlassen, dass es dem Schuldner oder der ihn unterstützenden Stelle nahezu unmöglich gewesen sei, die geforderten Angaben dem Gericht zu unterbreiten. Zumindest für einen Teil der vom Gericht geforderten Angaben hätte sich weder im Wortlaut der Insolvenzordnung noch in den amtlichen Vordrucken eine Grundlage gefunden. Erlässt ein Gericht eine völlig überzogene Auflagenverfügung – teilweise sollen bis zu zehn zusätzliche Angaben gefordert worden sein –, so wird nicht nur dem Schuldner die Erlangung der Restschuldbefreiung deutlich erschwert, vielmehr kann in Extremfällen ein solches missbräuchliches Vorgehen auch als Rechtsschutzverweigerung gewertet werden. Sieht sich der Schuldner nicht in der Lage, den Auflagen zu entsprechen, so tritt nach Auffassung des Gerichts die Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO ein. Sollte sich das Gericht hiervon eine gewisse Entlastung versprechen, so tritt diese allenfalls vorübergehend ein, da der Schuldner nicht gehindert ist, erneut einen Insolvenzantrag zu stellen.

Nach der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung vom 17.02.2002 (BGBl. I S. 703) sollen die amtlichen Vordrucke zu einer Verfahrenserleichterung sowohl für die Schuldner als auch für die Insolvenzgerichte führen und „die vom Schuldner geforderten Angaben auf das unumgängliche Maß“ reduzieren. Die Strukturierung der Vordrucke soll auch rechtlich unbeholfenen Schuldnern das Ausfüllen erleichtern und eine geführte Bearbeitung ermöglichen. Der Schuldner soll nur mit den Unterlagen konfrontiert werden, die in seinem Fall tatsächlich maßgebend sind (vgl. BR-Drs. 1105/01). Dieses Anliegen der Verordnung würde jedoch konterkariert, wenn das Gericht ohne hinreichende Anhaltspunkte im Wortlaut der Insolvenzordnung zusätzliche Angaben vom Schuldner fordern könnte.

Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen für den Schuldner und um die Gerichte zu einem ergebnisorientierten Arbeiten anzuhalten, sieht der Gesetzentwurf vor, dass bei einem Insolvenzantrag nach § 305 InsO vom Schuldner nur die Angaben gefordert werden können, die in den amtlichen Vordrucken ausdrücklich angesprochen sind. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, dann hat das Gericht den Insolvenzantrag nach Ablauf der Frist als unzulässig zurückzuweisen. Diese Entscheidung ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Zu Buchstabe c

Bislang konnte sich der Schuldner im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren von einer geeigneten Person oder einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis erfasste jedoch nicht die gerichtliche Vertretung des Schuldners im Vereinfachten Insolvenzverfahren und in der Wohlverhaltensperiode (BGH, Beschl. v. 29.04.2004 –IX ZB 30/04). Die Änderung in Absatz 4 soll einem praktischen Bedürfnis folgend den Wirkungskreis der geeigneten Personen oder der Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle erweitern und ihnen die gerichtliche Vertretung im gesamten Insolvenzverfahren erlauben. Mit dieser Erlaubnis ist aber keine Verpflichtung der geeigneten Stellen oder Person zur Vertretung im gerichtlichen Verfahren verbunden.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung

Zu Nummer 29

Außerhalb des gerichtlichen Verfahrens kann der Schuldenbereinigungsplan nur angenommen werden, wenn ihm alle beteiligten Gläubiger ausdrücklich zustimmen. Äußert sich ein Gläubiger innerhalb einer vom Schuldner gesetzten Stellungnahmefrist nicht zu dem Plan oder widerspricht er der vorgeschlagenen Einigung, so kann der Schuldner unter den Voraussetzungen des § 305a Abs. 3 InsO-E die Ersetzung der Zustimmung durch das Insolvenzgericht beantragen. Im Fall des Widerspruchs einzelner Gläubiger steht es ihm zunächst frei, den Plan anzupassen und den Gläubigern zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens einen geänderten Schuldenbereinigungsplan vorzulegen. Eine Anpassung des Schuldenbereinigungsplans während des gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahrens ist nicht mehr vorgesehen. Der Schuldenbereinigungsplan ist mit dem Antrag auf Zustimmungsersetzung dem Insolvenzgericht vorzulegen.

Der Zustimmungsersetzungsantrag soll nur zulässig sein, wenn nicht bereits die Mehrheit der Gläubiger erklärt hat, dass sie den Plan ablehnt, weil in diesen Fällen absehbar ist, dass eine gerichtliche Zustimmungsersetzung nicht in Betracht kommt. Damit das Gericht diese Zulässigkeitsvoraussetzung prüfen kann, wird der Schuldner in Absatz 3 Satz 2 verpflichtet, alle zu dem Schuldenbereinigungsplan eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger einzureichen.

Voraussetzung für die Durchführung des Zustimmungsersetzungsverfahrens ist es, dass den Gläubigern der Schuldenbereinigungsplan und die für ihre Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Plans notwendigen Informationen zur Vermögenslage des Schuldners übersandt wurden. Aus diesem Grund hat der Schuldner, der einen Zustimmungsersetzungsantrag stellen will, im Zuge des Einigungsversuchs allen Gläubigern jedenfalls den Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht zu übersenden. Fordert ein Gläubiger vorgerichtlich weitere Unterlagen vom Schuldner an, so wird es im Interesse des Schuldners geboten sein, dem Gläubiger diese weiteren Unterlagen - etwa das vollständige Vermögensverzeichnis - zur Verfügung zu stellen. Gegenüber dem Gericht hat der Schuldner zu versichern, dass er den Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht in der Fassung, in der er sie dem Gericht mit dem Insolvenzantrag vorgelegt hat, übersandt hat, wobei die Übereinstimmung der den Gläubigern übersandten Unterlagen mit der dem Gericht vorliegenden Fassung unbedingt zu beachten ist.

Zu Nummer 30

Die Änderung in § 306 Absatz 1 stellt klar, dass das Insolvenzantragsverfahren nur ruht, wenn ein Antrag auf Zustimmungsersetzung gestellt ist. Das Ruhen endet wie bisher mit der rechtskräftigen Entscheidung über den Zustimmungsersetzungsantrag.

Abweichend vom Diskussionsentwurf soll die in § 306 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Verpflichtung des Schuldners, Abschriften der maßgebenden Unterlagen bei Gericht einzureichen, bestehen bleiben. Obwohl diese Unterlagen den Gläubigern vom Schuldner übersandt wurden, ist es gerechtfertigt, zumindest in bestimmten Fällen die Gläubiger, deren Zustimmung ersetzt werden soll, noch einmal zu informieren, da im Rahmen der Zustimmungsersetzung schwerwiegend in ihre Rechte eingegriffen werden kann. Da das Gericht zur Einreichung der Unterlagen auffordert, kann es entscheiden, wann eine zusätzliche Unterrichtung der betroffenen Gläubiger entbehrlich ist.

Zu Nummer 31

Die Neufassung des § 307 InsO regelt die Beteiligung der Gläubiger am gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahren. Gläubiger, die dem Schuldenbereinigungsplan bereits vorgerichtlich zugestimmt haben, bleiben an ihre Zustimmung gebunden und sind am weiteren Verfahren bis zur Entscheidung über den Antrag auf Zustimmungsersetzung nicht unmittelbar beteiligt. Die vom Schuldner genannten Gläubiger, die sich zu dem Schuldenbereinigungsplan vorgerichtlich nicht geäußert oder ihn abgelehnt haben, werden aufgefordert, zu dem Plan Stellung zu nehmen. Diese Aufforderung ist ihnen mit dem Schuldenbereinigungsplan und der Vermögensübersicht besonders zuzustellen. Wie nach derzeit geltendem Recht (§ 307 Abs. 2 InsO) sind sie ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ihr Schweigen auf die Aufforderung ungeachtet ihrer bisherigen Stellungnahme als Einverständnis mit dem Plan gilt (§ 308 Abs. 1 Satz 1 InsO-E). Da sich das Verfahren zum Zeitpunkt der gerichtlichen Aufforderung bereits im Stadium der Zustimmungsersetzung befindet, sieht die Neuregelung vor, dass die Gläubiger sich innerhalb der durch die Aufforderung in Gang gesetzten Notfrist auch zu dem Zustimmungsersetzungsantrag äußern und die Gründe glaubhaft machen können, die einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen. Die Frist zur Glaubhaftmachung bezieht sich dabei nicht nur auf die in § 309 Abs. 1 Satz 2 InsO genannten Gründe, sondern auch auf die Tatsachen, die nach § 309 Abs. 3 InsO eine Zustimmungsersetzung ausschließen. Die durch diese Straffung des Zustimmungsersetzungsverfahrens bewirkte Verkürzung der Stellungnahme- und Glaubhaftmachungsfristen ist den Gläubigern zuzumuten, weil sie bereits zuvor Gelegenheit hatten, den ihnen übersandten Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht zu prüfen und eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Zusätzlich ist die Monatsfrist des § 307 Abs. 1 InsO ausreichend, um erforderlichenfalls die bei Gericht ausliegenden Verzeichnisse einzusehen und auszuwerten.

Die Neufassung des § 308 regelt in Absatz 1 die Voraussetzungen, unter denen das Gericht die Annahme des Schuldenbereinigungsplans feststellt. Dabei enthält Satz 1 die derzeit in § 307 Abs. 2 InsO geregelte unwiderlegliche Vermutung, dass das Schweigen eines Gläubigers im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren ungeachtet seiner vorgerichtlichen Stellungnahme als Zustimmung zu dem Plan gilt. Satz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 308 Abs. 1 Satz 1 InsO, während Satz 3 lediglich klarstellt, dass der Zustimmungsersetzungsantrag als unbegründet zurückzuweisen ist, wenn die Voraussetzungen für die Feststellung der Annahme nicht vorliegen.

Die in Absatz 2 neu geregelte sofortige Beschwerde gegen den Beschluss nach Absatz 1 ersetzt einerseits die derzeitige Vorschrift über die Beschwerde gegen den Zustimmungsersetzungsbeschluss nach § 309 Abs. 2 Satz 3 InsO.

Der Entwurf sieht vor, dass die Annahme des Schuldenbereinigungsplans nicht mehr zeitlich nach der Entscheidung über die Zustimmungsersetzung in einem gesonderten Beschluss erfolgt. Vielmehr entscheidet das Gericht, nachdem es erforderlichenfalls im Wege der Beweisaufnahme geklärt hat, ob die Voraussetzungen für eine Zustimmungsersetzung nach § 309 InsO vorliegen, über die Ersetzung der Zustimmung und stellt in diesem Fall zugleich die Annahme des Schuldenbereinigungsplans fest. Die Änderung im Verfahrensablauf bedingt es, dass die bisher in § 309 InsO geregelte Beschwerde nunmehr gegen den Beschluss nach § 308 Abs. 1 InsO-E eröffnet ist. Mit der sofortigen Beschwerde kann ein Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt worden ist, oder der Schuldner die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Ersetzungsantrag überprüfen lassen.

Absatz 3 regelt die Wirkungen des rechtskräftig angenommenen Schuldenbereinigungsplans. Gläubiger, deren Forderungen nicht in den Plan aufgenommen worden sind und denen der Plan daher auch nicht zugestellt worden ist, werden von den Wirkungen des Plans nicht betroffen. Wenn ein Gläubiger allerdings einem unvollständigem Forderungsverzeichnis nicht innerhalb der gesetzten Frist widersprochen hat, obwohl ihm der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war, erlöschen die nicht berücksichtigten Forderungen oder Teilforderungen.

Mit der rechtskräftigen Annahme des Schuldenbereinigungsplans gelten auch die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung der Restschuldbefreiung als zurückgenommen.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 309 Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Ersetzung der Zustimmung nicht mehr zeitlich vor dem Annahmebeschluss in einem eigenständigen Beschluss erfolgt, sondern zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung der Annahme des Schuldenbereinigungsplans ausgesprochen wird. Diese Änderung soll eine weitere Straffung des gerichtlichen Verfahrens bewirken.

Als Folge der Neukonzeption des Schuldenbereinigungsplanverfahrens hat der Schuldner den Antrag auf Zustimmungsersetzung bereits mit dem Insolvenzantrag zu stellen; die Durchführung des gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahrens liegt allein in seinem Ermessen. Daraus folgt, dass die derzeit nach § 309 Abs. 1 InsO antragsberechtigten Gläubiger künftig keinen Antrag auf Zustimmungsersetzung mehr stellen können.

Zu Buchstabe b

Die derzeit in § 309 Abs. 2 InsO vorgesehene Anhörung der Gläubiger, deren Zustimmung ersetzt werden soll, findet auf Grund des neu geregelten Verfahrensablaufs nunmehr bereits mit der Aufforderung nach § 307 InsO-E statt (vgl. Begr. zu Nummer 14). Die Beschwerdevorschrift findet sich nunmehr in § 308 Abs. 2 InsO-E.

Zu Nummer 34

Die §§ 312 bis 314 sollten im Falle eines Verbraucher- oder Kleininsolvenzverfahrens das Verfahren vereinfachen und die Gerichte entlasten. Aufgrund der praktischen Erfahrungen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren sind jedoch auch hier grundlegende Anpassungen erforderlich. Zum einen hat es sich herausgestellt, dass Verfahrensvereinfachungen, wie die Möglichkeit des schriftlichen Verfahrens, die Bestimmung nur eines Prüfungstermins und die Einführung einer Notfrist für die Forderungsanmeldungen nicht nur in Verfahren sinnvoll sind, in denen der Schuldner eine natürliche Person ist. Nicht die Qualifikation als Verbraucher oder juristische Person kann maßgebend sein, Verfahrensvereinfachungen zuzulassen. Entscheidendes Kriterium für Verfahrenserleichterungen ist vielmehr, dass die Vermögensverhältnisse überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit, das Verfahren oder einzelne seiner Teile schriftlich durchzuführen, nunmehr in § 5 Abs.2 InsO-E geregelt. Die Möglichkeit, die nachträgliche Forderungsanmeldung in einfachen Verfahren auszuschließen, findet sich in § 28 Abs. 1 InsO-E. Die Regelung, wonach in einfachen Verfahren der Berichtstermin wegfallen kann, ist in § 29 Abs.2 InsO-E eingefügt worden. Anders als in § 312, in dem diese Verfahrensvereinfachungen für die in den Anwendungsbereich des § 304 fallenden Verfahren zwingend vorgeschrieben waren, kann nunmehr das Gericht entscheiden, ob es im konkreten Fall, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs.2 vorliegen, von den Verfahrensvereinfachungen Gebrauch machen will. Damit wird der Forderung der Gerichte nach flexibleren Handlungsmöglichkeiten Rechnung getragen.

Während die vorgenannten allgemeinen Verfahrensvereinfachungen künftig einem erweiterten Anwendungsbereich unterliegen, haben andere Regelungen nicht die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt. Die Bestellung eines Treuhänders im bisherigen vereinfachten Insolvenzverfahren hatte den Zweck, im Vorgriff auf die Restschuldbefreiung zu gewährleisten, dass nur eine Person für die Verwalter- und Treuhänderaufgaben bestellt wird (vgl. Beschl.-Empfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 12/7302 S. 193). Der Treuhänder sollte nur einen beschränkten Teil der Aufgaben des Insolvenzverwalters wahrnehmen. Wichtige Aufgaben, wie die Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 139 bis 147 (§ 313 Abs.2) und die Verwertung von Gegenständen, an denen Pfandrechte oder andere Absonde-

rungsrechte bestehen (§ 313 Abs.3), waren den Gläubigern übertragen. Die Verlagerung des Anfechtungsrechts auf die Insolvenzgläubiger konnte jedoch nicht funktionieren, da ein Gläubiger praktisch kaum einen Anreiz hat, den mit einem Anfechtungsrecht verbundenen Aufwand auf sich zu nehmen, und zwar auch dann nicht, wenn er von der Gläubigerversammlung damit beauftragt worden ist und mit der Erstattung seiner Kosten rechnen kann. Auch die mit dem Gesetz vom 27.10.2001 geschaffene Möglichkeit, den Treuhänder mit der Anfechtung zu betrauen, konnte den Funktionsverlust der Anfechtung im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht verhindern. Nachdem der Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens auch auf alle ehemals Selbstständigen ausgedehnt wird, vergrößert sich auch die Zahl von Anfechtungssachverhalten. Der Forderung der Praxis, dem Treuhänder ein originäres Anfechtungsrecht zu geben, soll daher mit der Streichung von § 313 Abs. 2 Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für die Regelung, wonach die Verwertung von Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, den absonderungsberechtigten Gläubigern zustehen soll. Diese Aufgabenverlagerung auf die Gläubiger hat sich nicht bewährt. Auch § 314 sollte der Verfahrensvereinfachung dienen. Diese Vorschrift hat sich nicht bewährt und war deshalb aufzuheben. Die praktischen Erfahrungen mit dieser Regelung zeigen, dass die vereinfachte Verteilung häufig zu einem erheblichen Aufwand führt. Häufiges Beispiel ist der Verzicht auf die Verwertung eines Pkw, der lediglich einen Restwert von wenigen 100 € hat. Der Aufwand, einen entsprechenden Antrag zu stellen, die Gläubiger zu hören und eine Entscheidung des Gerichts abzuwarten, entspricht nicht dem Regelungszweck. Viel einfacher ist es, eine Vereinbarung mit dem Schuldner zu treffen, dass ihm der Gegenstand gegen Zahlung des Restwertes überlassen wird. Diesen Betrag kann der Schuldner aus dem pfändungsfreien Einkommen ansparen bzw. von einer dritten Person zur Verfügung gestellt bekommen. Diese Norm schafft auch erhebliche Risiken für den Schuldner, da bei einem Ausbleiben oder einer Verzögerung der Zahlung die Versagung der Restschuldbefreiung droht. Falls eine Zahlungsanordnung beantragt wird, deren Betrag vom Schuldner nicht aufzubringen wäre, würden trotz aller bisherigen Bemühungen des Schuldners seine Aussichten auf eine Restschuldbefreiung ohne sein Verschulden scheitern.

Wenn jedoch künftig der Treuhänder selbst anfechten und verwerten kann und keine vereinfachte Verteilung durchzuführen hat, so gibt es praktisch keine Unterschiede mehr zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters. Die Unterschiede manifestieren sich nur noch am geringeren Aufwand, den die Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens verursacht, weil die Unterlagen über die Vermögenssituation bereits durch das außergerichtliche Verfahren gesichtet und geordnet, die Vermögensverhältnisse überschaubar sind und in der Regel die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist. Der geringere Aufwand allein rechtfertigt keine Differenzierung mehr zwischen Treuhänder und Insolvenzver-

walter in der Insolvenzordnung. Dem ist allein bei der Vergütung Rechnung zu tragen. Künftig werden daher die Aufgaben des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren von diesem auch wahrgenommen. § 313 kann daher aufgehoben werden.

Da die Erweiterung der Rückschlagsperre nach einem außergerichtlichen Einigungsversuch mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 312 Abs.1 Satz 2) nunmehr in § 88 geregelt ist und die Vorschriften über den Insolvenzplan und die Eigenverwaltung im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht mehr ausgeschlossen werden, konnten die §§ 312 bis 314 vollständig aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Das Rechtspflegergesetz sieht vor, dass das Verfahren nach der Insolvenzordnung grundsätzlich dem Rechtspfleger übertragen ist, einzelne Geschäfte jedoch, die in § 18 Rechtspflegergesetz aufgeführt sind, dem Richter vorbehalten bleiben. So sind im geltenden Recht dem Richter die Entscheidungen vorbehalten, die zu treffen sind, wenn ein Gläubiger Versagungsgründe geltend macht oder den Widerruf der rechtskräftig erteilten Restschuldbefreiung beantragt. Gleiches muss im Entschuldungsverfahren für die Versagung der Entschuldung nach § 303c Abs.1 oder InsO-E nach § 303g InsO-E sowie deren Widerruf nach § 303h InsO-E der Insolvenzordnung gelten. Diese Entscheidungen kommen der rechtsprechenden Tätigkeit im Sinne von Art. 92 GG sehr nahe, da sie in einem kontradiktorischen Verfahren nach Anhörung der Beteiligten ergehen, regelmäßig schwierige Abwägungen und Bewertungen erfordern und tief in die rechtliche Stellung des Schuldners oder des Gläubigers eingreifen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Folgeänderung der Aufhebung der Verfahrenskostenstundung

Zu Artikel 4 (Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung)

Zu Nummer 1

Für Kleinverfahren, wie sie in § 5 Abs. 2 InsO legal definiert sind, sieht der Entwurf eine Reihe von Erleichterungen für die Verfahrensabwicklung vor. Diesen geringeren Anforderungen für den Verwalter soll durch einen Abschlag bei der Vergütung Rechnung getragen werden können.

Zu Nummer 2

Folgeänderung der Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Nummer 3

Das Zurückbleiben der Vergütung im vereinfachten Insolvenzverfahren im Vergleich zum Regelverfahren beruhte nicht nur auf dem geringeren Aufgabenspektrum, das der Insolvenzverwalter in den Kleinverfahren abzudecken hatte, sondern auch darauf, dass in diesen Verfahren regelmäßig eine geeignete Person oder Stelle die Unterlagen vorbereitete. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, die Mindestregelvergütung von 1000 Euro auf 800 Euro zu reduzieren.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 28

Zu Nummer 2

Die in § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO zum Ausdruck kommende Planfreiheit des Schuldners kann und soll durch die amtlichen Vordrucke nicht eingeschränkt werden. Die vorgeschlagene Änderung stellt daher lediglich klar, dass neben den beiden in dem amtlichen Vordrucksatz für den Besonderen Teil des Schuldenbereinigungsplans vorgesehenen Planalternativen, die bereits jetzt ausdrücklich als Musterpläne ausgewiesen sind, eine von diesen Musterplänen abweichende Anlage 7 A verwendet werden kann, in deren formaler und inhaltlicher Gestaltung der Schuldner völlig frei ist.

Zu Nummer 3

Die Änderungen zu Artikel 1 Nummer 25 bis 32 bedingen einige Anpassungen der amtlichen Vordrucke.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Das Entschuldungsverfahren soll für den gänzlich vermögenslosen Schuldner keine Gebühren auslösen. Solche Gebühren wären ohnehin in der Regel uneinbringlich. Im Verfahren anfallende Auslagen sollen ebenfalls unerhoben bleiben.

Lediglich die Entscheidung über den Antrag eines Gläubigers auf Versagung oder Widerruf der Entschuldung (§§ 303f, 303h InsO-E) soll, wie die Entscheidung in den Fällen der §§ 296, 297, 300 und 303 der Insolvenzordnung, eine Festgebühr in Höhe von 30,00 Euro

auslösen. Für die Gebühr und die insoweit entstandenen Auslagen soll eine Haftung des Gläubigers vorgesehen werden, der den Antrag gestellt hat.

Zu Artikel 7 (Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

Folgeänderung der Aufhebung der Verfahrenskostenstundung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Ein Rechtsanwalt, der den Schuldner oder einen Gläubiger im Entschuldungsverfahren oder im Verfahren über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Entschuldung vertritt, soll für seine Tätigkeit eine Vergütung nach den Nummern 3317 und 3321 VV RVG erhalten. Ist der Auftrag vom Schuldner erteilt, soll sich der Gegenstandswert nach Ermessen bestimmen (§ 28 Abs. 3 RVG i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG). Für die Vertretung des Gläubigers ist im Entschuldungsverfahren § 28 Abs. 2 RVG, im Verfahren über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Entschuldung § 28 Abs. 3 RVG einschlägig.

Durch Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 3317 VV RVG soll klargestellt werden, dass im Fall der Überleitung des Entschuldungs- in ein Insolvenzverfahren (§ 303j InsO-E) die Verfahrensgebühr für das Entschuldungsverfahren auf die entsprechende Gebühr für das nachfolgende Insolvenzverfahren anzurechnen ist.

Zu Artikel 9 (Änderung der Abgabenordnung)

Redaktionelle Anpassung des § 251 Abs.2 AO an die Änderung des § 308 InsO.